

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 292**

**- Anfang -**

*Fonds der Schule für  
Dichtkunst*

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

1/292

**P R E U B I S C H E   A K A D E M I E   D E R   K Ü N S T E**

Fonds der Sektion für Dichtkunst

---

---

---

Laufzeit: 1930 - 1933

Blatt: 60

Alt-Signatur: ohne

**Signatur: I/292**

Fonds der Sektion für Lichtkunst  
(Darmstädter und Nationsbank) 1930-1935

# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

Unter den Linden 12-13

Fernruf: A 1 Jäger 6576, Postscheck-Konto: Nr. 1640

Berlin W 8, den 21. Dezember 1933

Sektion für Dichtkunst der Preuss.

Akademie der Künste

Berlin

8036

N.

## WIR BUCHEN IN IHR

Ihre Entnahme

SOLL Reichsmark	WERT	HABEN Reichsmark
407.-✓ (Kasse)	21.12.	

Hochachtungsvoll  
Dresdner Bank Depositenkasse 33

1	2	3	4
Abbau	zu - bzw. Abgang	Fm zurück	Befund
	<u>Entst. der Abteilung für Bildung</u> <u>Stadtwerke Bank, Reichenbach 83</u> <u>Unter den Linden 12-13</u>		
6.4.33	Befund bei der Übernahme		405 40.
30.6.33	Reparaturen	<u>Zugang</u>	2 80
30.6.33	Posto und Tafeln	<u>Abgang</u>	404 90
			1 90
			406 -
	<u>Berlin, den 3. August 1933</u> <u>Die Kasse</u> <u>der Preußischen Akademie der Künste</u>		
	<u>Steiner</u> <u>Medewitsch</u>		
20.8.33	Auf Grund der Abrechnung zu kontrollieren: Kosten 1.90 - Tafeln 0.10	<u>Zugang</u> - 0.	1 -
			407 -
	abgezogen am di. 12.33		407 -
		<u>Kontrolle am di. 12.33</u>	---

1	2	3	4		
		$\partial R$	$R_V$	$\partial U$	$R_U$

DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

Unter den Linden 12-13

Title

## Sektion für Bildkunst

Berlin W 8, den 20. 12. 33. 8036 d.Preuss.Akademie d.Kunst..

33

**Supervision**

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

Die **Dresdner Bank** beeckt sich, Ihnen den Auszug Ihrer Rechnung, abgeschlossen  
zum 31. Okt. 1933. zu überreichen, dessen Saldo auf neue Rechnung vorgetragen ist.

Haben Sie die Güte, die Buchungen zu prüfen und im Falle der Uebereinstimmung das anhängende Formular, ausgefüllt und von Ihnen unterschrieben, schnellstens unter Benutzung des mitfolgenden Umschlages an unsere **Revisions-Abteilung** zurückzusenden.

Feb 1911 12<sup>3</sup>  
MS

den 19. Dezember 1933

Wir bitten ergebenst unser Konto Nr. 8036 mit dem 20. Dezember d.Js. abzuschließen und uns den Saldo gefl. mitteilen zu wollen.

Ueber den Betrag wird dann von uns noch vor Weihnachten verfügt werden und das Konto wird dadurch gelöscht.

Die Kasse  
der Preussischen Akademie der Künste

An die Dresdner Bank  
Depositenkasse 33  
B e r l i n W 8  
Unter den Linden 12 - 13

DRESDNER BANK

Depositenkasse 33  
Unter den Linden 12-13

Berlin W 8, den 30. Juni 1933

Folio \_\_\_\_\_

Depot

8036 d. Preuss. Akademie d. Künste  
33 21 JUL 1933

37

21 JUN 1983

Title

## Sektion für Dichtkunst

1. Preuss. Akademie d. Künste

1

21 JUL 1955

B e r l i n W.8

**Die Dresdner Bank** beeilt sich, Ihnen den Auszug Ihrer Rechnung, abgeschlossen zum 30.Juni 1933 zu überreichen, dessen Saldo auf neue Rechnung vorgetragen ist.

Haben Sie die Güte, die Buchungen zu prüfen und im Falle der Uebereinstimmung das anhängende Formular, ausgefüllt und von Ihnen unterschrieben, schnellstens unter Benutzung des mitfolgenden Briefumschlages an unsere **Revisions-Abteilung** zurückzusenden.

den 6. April 1933

Betr. Unser Konto Nr. 8036

Wir teilen ergebenst mit, dass die unter dem 21. März 1930  
dem Schriftsteller Herrn Oskar L o e r k e erteilte Verfügungs-  
berechtigung mit dem heutigen Tage erlischt. Vom gleichen Zeit-  
punkt ab ist über das Konto der Sektion für Dichtung der Preussi-  
schen Akademie der Künste die Kasse der Preussischen Akademie der  
Künste verfügberechtigt, für die bis auf weiteres der Rent-  
meister S t r e i t e r und der Kassensekretär H e d d e r i c h  
*Zeichnen*. Eine Unterschriftenprobe der Genannten befindet sich  
hi runter.

Der Präsident

### Der Erste Ständige Sekretär

An  
die Dresdener Bank  
Depositenkasse 33  
Berlin W 8  
Unter den Linden 12 - 13

DRESDNER BANK Depositenkasse 33  
Berlin W 8, Unter den Linden 12/13

ag der Einzahlung:

Buch. Rei.	<u>100 R.M. + Rpf</u>
Haupt. Ausg. Tageb.	<u>Brundorf Rießnach</u>
Nr.	<u>Kreisgruppe</u>
Raßenb. Nr.	
Buchh. Tageb.	
Nr.	
Handbuch	
Seite Nr.	
Z. u. B. Nr.	

in Worten:

habe ich ~~aus der Staatskasse~~ gezahlt erhalten.  
Brundorf, den 11. Mai 1937.

*Wolfgang Bierwirth*

8

St. 61. Geltung über gezahlte Beträge.

a. Über die Bequemlichkeit, Wohnung,

# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

Unter den Linden 12-13

Fernruf: A 1 Jäger 6576, Postscheck-Konto: Nr. 1640

Berlin W 8, den 13. März 1933

Johm Louke

WIR BUCHEN IN IHR

für Zahlung an Herrn Pedell Christian  
Danneberg.

Depk. 22 — 10. 1. 33. 3.

Abteilung für Dichtung der

Preuss. Akademie der Künste

Berlin

14. MRZ. 1933

8036

N.

SOLL Reichsmark	WERT	HABEN Reichsmark
400.- ✓	13.3.-	
(Kasse)		

Hochachtungsvoll  
**Dresdner Bank**  
Depositenkasse 33

Johm Louke

W. G. M.

den 11. März 1933

Wir ersuchen ergebenst zu Lasten unseres Kontos Nr. 8036  
den Betrag von

400.— R.,

in Worten: "Vierhundert Reichsmark" an den Ueberbringer dieses  
Schreibens Herrn Pedell Christian Danneberg auszuzahlen.

Hochachtungsvoll

Abteilung für Dichtung  
der Preussischen Akademie der  
Künste

Jac

An

die Dresdner Bank, Depositen-  
kasse 33

B e r l i n 8  
- - - - -  
Unter den Linden 12/13

# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

Unter den Linden 12-13

Kontakt: A 1 Jäger 6576, Postscheck-Konto: Nr. 1640

Berlin W 8, den 23. Februar 1933.

Sektion für Dichtung der

24.FEB.1933

Preuss. Akademie der Künste

Berlin

8036

N.

## WIR BUCHEN IN IHR

Sendung per Postanweisung an Herrn

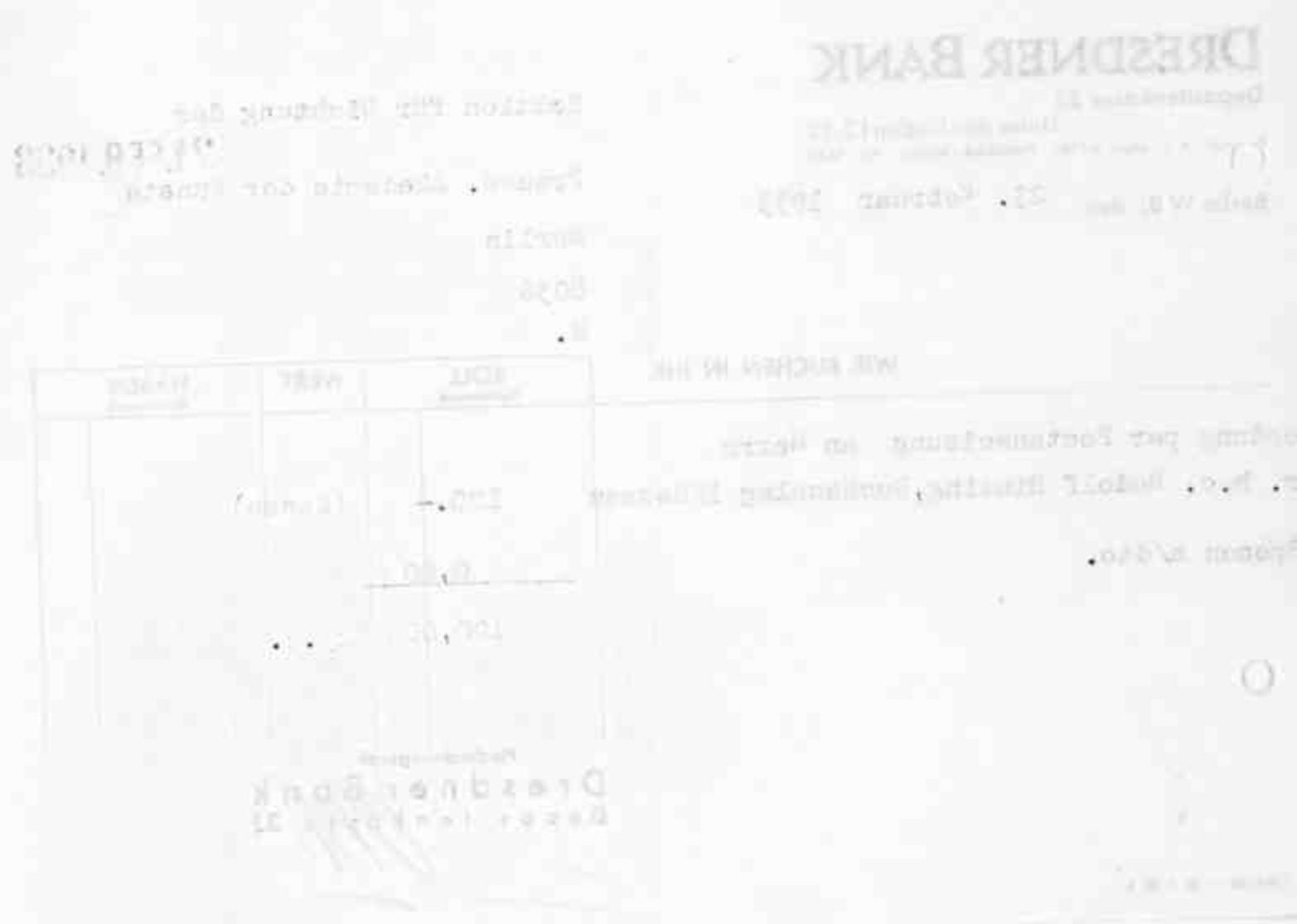
Dr. h.c. Rudolf Binding, Buchschlag i/Hessen

Spesen a/dto.

Depk. 22 — 10. 1. 33; 3.

SOLL Reichsmark	WERT	HABEN Reichsmark
100.-		(Kasse)
0,60		
100,60	23.2.	

Hochachtungsvoll  
**Dresdner Bank**  
Depositenkasse 33



12  
Neue Konto-  
Nummer: 3t FEB 1933  
Titl.  
Sektion für Dichtkunst  
8036 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

Berlin W.8  
Pariser Platz 4

Aus buchungstechnischen Gründen haben wir eine  
Änderung sämtlicher Kontonummern vorgenommen.  
Wir werden demgemäß Ihr Konto von jetzt ab unter  
obiger Nummer führen und bitten Sie, diese in allen  
Ihren Zuschriften, Aufträgen usw. an uns stets an-  
geben zu wollen.

Wir empfehlen uns

hochachtungsvoll  
DRESDNER BANK  
Depositenkasse 33  
Berlin W 8, Unter den Linden 12-13

im Dezember  
1932

B  
Dresdner Bank Depositenkasse 33

31. DEZ. 1932 193

Berlin W 8, den

Unter den Linden 3

Sektion für Dichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

Kunden-Nr. 3214 / 8036 Berlin W.8

Die **Dresdner Bank** beeilt sich, Ihnen den Auszug Ihrer Rechnung, abgeschlossen zum 31. DEZ. 1932 zu überreichen, dessen Saldo auf neue Rechnung vorgetragen ist.

Haben Sie die Güte, die Buchungen zu prüfen und im Falle der Ueber-einstimmung das anhängende Formular, ausgefüllt und von Ihnen unterschriften, schnellstens unter Benutzung des mitfolgenden Briefumschlages an unser Wechselstuben-Revisions-Büro zurückzusenden.

Depot-Folio

1932	Staffel	Tage	Zinszahlen	Zinsen	R.R.
Mon. Tag			Soll Haben	Soll	Haben
Okto. 30	C	951. - ✓ 83	788	26	435
Sept. 21					
Oct. 1	8	951. - ✓ 97	913		
Oct. 2	9	150.30 ✓ 100	923	16	255
Oct. 3	6	800.70 ✓			
Oct. 4	8	6.90 ✓ Brusent			
Oct. 5	7	807.60 ✓			
Oct. 6	6	1.60 ✓ Post, Prese ab			
Oct. 7	806. - ✓				

Irrtum vorbehalten!

Berlin, den 31. DEZ. 1932

Dresdner Bank

Depositenkasse Unter den Linden 3214

I.V.

Uebertrag

Hier abtrennen



# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33  
Unter den Linden 12-13

Fernruf: A 1 Jäger 6576, Postscheck-Konto: Nr. 1640

Berlin W 8, den 31. Januar 1933

Sektion für Dichtung der

Preuss. Akademie der Künste

11 FEB 1933

Berlin

8036

W.

WIR BUCHEN IN IHR

P-Überweisung an Kasse der Preuss. Akademie  
der Künste, Berlin

f. Hirnfeld

SOLL Reichsmark	WERT	HABEN Reichsmark
200,-	✓	31.1.

Hochachtungsvoll  
Dresdner Bank  
Depositenkasse 33

Depk. 22 — 10. 1. 33. 8.

# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

Unter den Linden 12-13

■ Anruf: A 1 Jäger 6576, Postscheck-Konto: Nr. 1640

Berlin W 8, den 30. Dezember 1932.

WIR BUCHEN IN IHR

Postschecküberweisung an Herrn  
Wilhelm Herzog, Berlin

Spesen a/dto.

Depk. 22. 10. 32. 6 000. 3.

Sektion für Dichtkunst der  
Preuss. Akademie KMM der Künste

Berlin

31. DEZ 1932

8036

N.

SOLL Reichsmark	WERT	HABEN Reichsmark
150.-		
0,30		
150,30	30.12.	

Hochachtungsvoll  
Dresdner Bank  
Depositenkasse 33

Berlin, im Oktober 1932

Hierdurch teilen wir Ihnen höflich mit, daß wir unsere

**Depositenkasse 33**

Unter den Linden 3, der wir eine

Abteilung für  
Vermögensverwaltung 3214  
angegliedert haben,

nach  
W8, Unter den Linden 12-13  
gegenüber der Neustädtischen Kirchstr.  
verlegt haben.

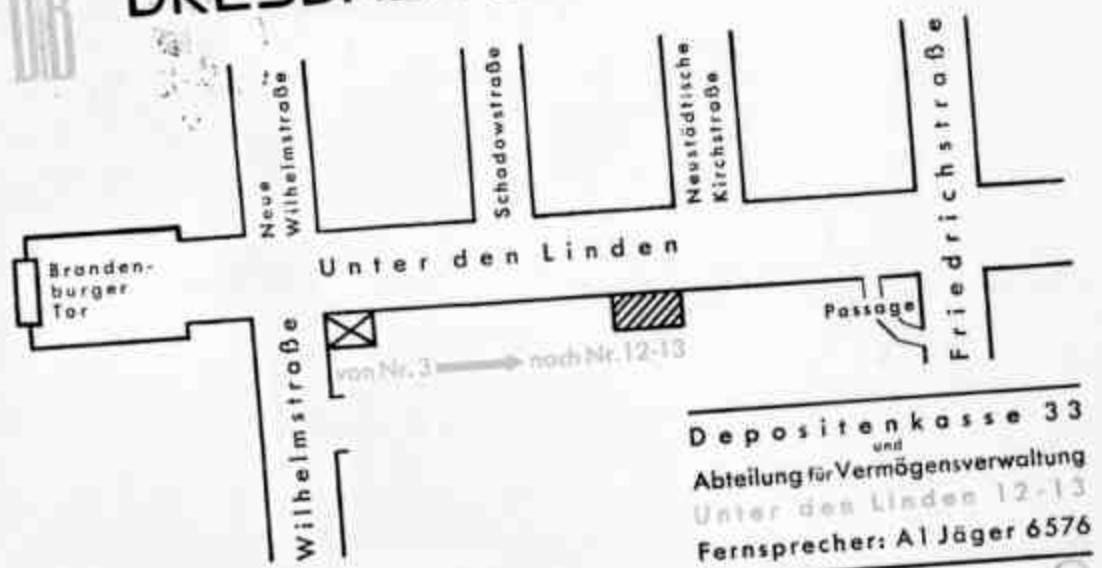
Hochachtungsvoll  
**DRESDNER BANK**



Titl.  
Sektion für Dichtkunst  
d. Preuss. Akademie d. Künste  
33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

## DRESDNER BANK



## DRESDNER BANK

KAPITAL UND RESERVEN  
RM 250 000 000

Berlin, Oktober 1932

17  
Titl.  
Sektion für Dichtkunst  
3214 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

19.10.1932  
*Eber*  
Die schwierigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Gegenwart haben es mit sich gebracht, daß die meisten Kapitalanlagen starken Wertschwankungen unterliegen. Die Frage: "Wie lege ich mein Geld an?" bereitet daher - wie unsere tägliche Praxis beweist - der Mehrzahl der Kapitalbesitzer außerordentliche Schwierigkeiten. Wir sind uns bewußt, daß die sachverständige und individuelle Beratung unserer Kundschaft auf allen Gebieten der Geld- und Kapitalanlage unter diesen Umständen zu unseren wichtigsten Aufgaben gehört; alle Zweigstellen unseres Instituts widmen sich daher dieser Aufgabe mit ganz besonderer Sorgfalt.

Darüber hinaus besitzt unsere Bank aber auch eine zentrale Vermögens-Verwaltungsstelle, die sich nicht auf die Beratung der Kundschaft in Einzelfragen der Kapitalanlage beschränken, sondern allen denen zur Verfügung stehen will, die sich geschäftskundiger Führung anvertrauen und die Verwaltung ihres Vermögens - ganz oder teilweise - in die Hände der Bank zu legen beabsichtigen.

Unsere

Abteilung für Vermögensverwaltung,  
Berlin W 8, Unter den Linden 12-13,  
pflegt - unter besonders sachverständiger Leitung - vornehmlich diejenigen Geschäfte, die sich aus der Verwaltung

Verwaltung von Kapitalanlagen ergeben. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

die sorgfältige Prüfung der bereits vorhandenen Kapitalanlagen des Kunden in Wertpapieren, Grundstücken, Hypotheken usw.,

die dauernde Kontrolle der einzelnen Anlagen hinsichtlich Sicherheit, Rente und Risikoverteilung.

die fortgesetzte Beratung des Kunden mit dem Ziele der ständigen Verbesserung der Anlagen und der Anpassung des gesamten Anlagen-Bestandes an die jeweiligen Geld-, Wirtschafts- und Steuer-Verhältnisse,

die sorgfältige und sachverständige Verwaltung von Wertpapier-Depots, Grundstücken, Hypotheken usw., die Entlastung des Kunden von der mit seinen Kapitalanlagen zusammenhängenden zeitraubenden Kleinarbeit.

Die erwähnte Abteilung betrachtet den „Dienst am Kunden“ als ihr oberstes Geschäftsprinzip. Alle ihre Ratschläge und Maßnahmen sind den individuellen Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt und haben ein Maximum von Sicherheit und Zinsertrag der Anlagen zum Ziele.

Die Dienste dieser Spezial-Abteilung stehen insbesondere unserer alten angestammten Kundschaft zur Verfügung. Wir erlauben uns daher, auch Sie auf diese zeitgemäße Einrichtung unserer Bank besonders hinzuweisen. Falls Sie den Wunsch haben sollten, die Dienste unserer „Abteilung für Vermögensverwaltung“ in Anspruch zu nehmen, ist es nicht erforderlich, daß Sie Ihr bereits bei einer anderen Zweigstelle unserer Bank bestehendes Konto zu der Spezial-Abteilung verlegen. Diese wird vielmehr alle in Betracht kommende Maßnahmen in engem Einvernehmen mit der bisherigen kontoführenden Stelle durchführen, so daß Ihnen keine Unbequemlichkeiten irgendwelcher Art erwachsen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

D R E S D N E R B A N K  
Depositenkasse Unter den Linden 12/13



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dresdner Bank

(Ausgabe Juni 1932)

1. Die Bank schließt die laufenden Rechnungen mit Ablauf des Kalenderjahres ab, behält sich aber auch vor, den Abschluß zwischenzeitlich vorzunehmen. Sie berechnet die vereinbarten bzw. die banküblichen Zinsen und Provisionen bis zur Abdeckung aller Ansprüche der Bank und außerdem die aus Anlaß der Geschäftsverbindung mit den Kunden gemachten Auslagen, insbesondere Porto, Stempel, Kosten für Versicherung, Telephonsgespräche und Depeschen.

Jede Änderung des Zinssatzes tritt für tägliches Geld sofort in Kraft. Bei Guthaben auf Kündigung gilt im Falle einer Änderung des Zinssatzes der neue Zinssatz von dem Zeitpunkt ab als vereinbart, zu welchem das Guthaben am Tage der Änderung des Zinssatzes hätte gekündigt werden können.

Sämtliche Konten eines Kunden, gleichviel ob sie bei einer oder verschiedenen Niederlassungen (Abteilungen) der Bank geführt werden, bilden ein einheitliches Kontokorrent im Sinne des Handels-Gesetzbuches. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Salden einzelner Konten selbständig geltend zu machen.

Sonderkonten, auf denen eine für Börsentermingeschäfte gemäß § 51 des Börsengesetzes geleistete Sicherheit verbucht ist, gelten nicht als Bestandteile des einheitlichen Kontokorrekts; eine Aufrechnung des Guthabens des Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in das Kontokorrent und trotz Saldoziehung selbständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für Rechnung des Konto-inhabers ermächtigt.

Die Bank kann bestehende Verbindungen nach freiem Ermessen jederzeit lösen, ihr Guthaben sofort einfordern und Befreiung von den im Interesse des Kunden Dritten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen. Sie ist berechtigt, die mit dem Kunden eingegangenen schwiebenden Engagements durch sofortigen Abschluß des Deckungsgeschäfts glattzustellen. Noch laufende Wechsel kann die Bank sofort zurückbelasten.

Auch wenn das Geschäftsvorhängnis für eine bestimmte Dauer eingegangen ist, kann es von der Bank sofort gelöst werden, wenn sich die Vermögenslage des Kunden oder seines Bürgers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel zu Protest gehen läßt oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird, oder wenn der Kunde über seine Vermögenslage unrichtige Angaben gemacht hat. Das gleiche Recht steht der Bank zu, wenn der Kunde auf Verlangen der Bank für die ihr zustehenden Ansprüche einschließlich der bedingten und befristeten ihr genommene Sicherheiten nicht bestellt oder bestehende Sicherheiten nicht ergänzt.

Devisenkredite einschließlich aller Nebenforderungen sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in der Währung zurückzuerstattet, in der die Bank sie gegeben hat; Zahlungen in anderer Währung behandelt die Bank als Auftrag zur Konvertierung in die vereinbarte Währung.

Zur einseitigen Aufrechnung mit Forderungen, die von der Bank nicht anerkannt sind, ist der Kunde nicht berechtigt.

2. Rechnungsabschlüsse und Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn die Erinnerung nicht binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen erfolgt. Sonstige Abrechnungen und Anzeigen über ausgeführte Geschäfte gelten als genehmigt, wenn nicht sofort widersprochen wird. Das Ausleihen zu erwartender Anzeigen, insbesondere über die Ausführung von Börsenaufträgen, Zahlungen und Sendungen ist der Bank an dem Tage, an dem die Benachrichtigung hätte eintreffen müssen, unverzüglich — bei Börsenaufträgen telegraphisch — mitzuteilen, andernfalls die Bank von jeder Schadhaftigkeit befreit ist. Ausführungsanzeigen und Abrechnungen über Geschäfte, insbesondere über Wertpapier- und Devisengeschäfte, erfolgen vorbehaltlich der unverzüglichen Berichtigung irrtümlicher Angaben.

Ausführungsanzeigen, die nicht brieflich erfolgen, verpflichten die Bank nur, wenn sie von ihr auch brieflich entsprechend bestätigt werden.

Werden diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Aufträge erteilt, so gelten die Aufträge als abgelehnt, wenn die Bank nicht ausdrücklich die Annahme des Auftrages erklärt oder den Auftrag ausführt.

3. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln, für welche Börsenpreise amtlich oder von einem Ausschuß der Berliner Bedingungs-Gemeinschaft für den Wertpapierverkehr festgestellt werden, führt die Bank, wenn nichts anderes vereinbart, als Kommissionärin durch Selbsttritt aus, ohne daß es der im § 405 des Handels-Gesetzbuches vorgesehenen ausdrücklichen Erklärung bei der Ausführung des einzelnen Auftrages bedarf. Die Kunden verzichten demnach ein für allemal auf Abgabe dieser Erklärung. Die Bank darf in jedem Falle die üblichen Maklergebühren und Stempel berechnen.

Für die Ausführung der von der Bank für Rechnung ihrer Kunden abzuschließenden Geschäfte sind die Bedingungen derjenigen Börse maßgebend, an der die Geschäfte ausgeführt sind oder auszuführen wären, wenn eine Ausführung an der Börse vorgenommen würde. Zwischen mehreren in Frage kommenden Börsenplätzen steht mangels ausdrücklicher Weisung des Kunden der Bank die Wahl frei.

Wertpapiere oder Zahlungsmittel, welche amtlich nicht notiert werden, liefert oder bezieht die Bank stets nur als Eigenhändlerin.

Die Ausführung der Geschäfte in unnotierten Wertpapieren und Zahlungsmitteln erfolgt unter Zugrundelegung der vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes jeweils festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, übernimmt die Bank keine Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der an Stelle der Aktien gelieferten Kassenquittungen oder für die spätere Lieferung der Aktien selbst.

Verkauft die Bank nicht volleingezahlte Versicherungsaktien, und zwar entweder im Auftrage des Kunden oder nach Erwerb gemäß den vorstehenden Bestimmungen des Abs. 3, so hat der Kunde, falls er nach § 220 des Handels-Gesetzbuches von der Gesellschaft oder von seinem Vormanne auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschluß des Geschäfts an gegen die Bank lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.

Bei Aufträgen zu Verkäufen aus dem Depot bzw. dem Währungskonto des Kunden ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, vorher zu prüfen, ob die aufgegebenen Stücke im Depot liegen bzw. ob der Kunde ein entsprechendes Guthaben auf Währungskonto besitzt.

Bei Aufträgen zur Ausübung oder zum Verkauf von Bezugsrechten kann die Bank in gleicher Weise davon ausgehen, daß die entsprechenden alten Aktien im Depot des Kunden liegen.

Im übrigen gelten zwischen der Bank und dem Kunden die von den Bankenvereinigungen jeweils festgesetzten Bedingungen für den Wertpapierverkehr; die Bedingungen sind insbesondere für die Zeit der Börsenschließung maßgebend.

4. Wenn Bankiers Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren für fremde Rechnung geben, ohne entweder der Bank zu versichern, daß ihnen das Verfügungsrecht zusteht, oder den vollen Kaufpreis dafür zu entrichten, so bleibt die Bank Eigentümerin der angeschafften Wertpapiere bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises. Als fremde oder als für fremde Rechnung angeschafft werden Wertpapiere nicht schon deshalb angesehen, weil der Kauf, auf Grund dessen sie angeschafft wurden, oder der Verkauf, zu dessen Erfüllung sie gleichzeitig mit dem Auftrage übersandt wurden, steuerrechtlich als Kommissionsgeschäft behandelt wird.

Die Bank darf Wertpapiere, welche sie für Kunden kommissionsweise erwirbt oder ihnen verkauft, mangels gegenwärtiger Weisung im Sammeldepot bei einer Effektengirobank legen. Soweit die Bank verpflichtet ist, Stückverzeichnisse zu übersenden, behält sie sich das Recht vor, an Stelle der Übersendung des Stückverzeichnisses dem Kontoinhaber die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten. Bei einem Auftrage zum Kauf von Wertpapieren auf Termin gilt die der Bank daraus entstehende Leistung auch dann als bewirkt, wenn die Wertpapiere für den Kunden im Sammeldepot genommen sind.

5. Bei schwelbenden Börsentermingeschäften hat der Kunde spätestens am vierten Börsentag vor dem Fälligkeitstage bzw. dem Liquidationstage der Bank mitzuteilen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäfts wünscht. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Geht die Mitteilung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen. Dies gilt auch für den Fall des Ablebens des Kunden vor dem Stichtag.

Die Bank ist berechtigt, auf schwelbende Termingeschäfte in Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (Auszahlungen, Wechseln, Schecks und Geldsorten) Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegraphischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, sofern nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtag sofort ganz oder in Teilstücken glattzustellen.

Aus Termingeschäften stammende Kontoposten werden bei jeder Saldofeststellung zuerst gegeneinander aufgerechnet; das danach aus Termingeschäften noch verbleibende Guthaben der Bank wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt.

6. Die Inhaber von Währungskonten tragen anteilig die Gefahr der durch höhere Gewalt oder Eingriffe von Hoher Hand verursachten Verluste und Rechtsnachteile, von denen die im Auslande geführten gleichartigen Währungskonten der Bank betroffen werden.

Verpflichtungen in ausländischer Währung, die die Bank im Auftrage des Kontoinhabers oder zur Abwicklung eines mit ihm abgeschlossenen Geschäfts eingegangen ist, darf sie jederzeit eindecken.

7. Die Bank übernimmt die sichere Aufbewahrung von Wertpapieren und haftet dem Kunden für jedes Verschulden. Die Wertpapiere werden für die einzelnen Kunden gesondert aufbewahrt, soweit nicht Sammeldepot-Verwahrung bei einer Effektengirobank vereinbart ist; für die Erfüllung der Verwahrschulden der Sammeldepotstelle steht die Bank dem Kunden ein.

Depots der Bankkundschaft werden mangels anderer Weisung im Sammeldepot einer Effektengirobank verwahrt, soweit sich die Wertpapiere hierfür eignen.

Hinsichtlich der Sammeldepots steht dem Kunden das Miteigentum an den in diesem Depot verwalteten Wertpapieren derselben Gattung zu.

Die Bank darf, wenn sie es für zweckdienlich hält und nichts anderes ausdrücklich verlangt wird, Wertpapiere unter ihrem Namen an auswärtigen Plätzen und bei Dritten aufzubewahren und haftet dabei nur für die sorgfältige Auswahl des Verwahrs.

Die Bank besorgt die Kontrolle der Auslosungen und Kündigungen, soweit dieselben im Reichsanzeiger oder in den Listen der „Allgemeinen Verlosungstabelle, zusammengestellt von Ullrich Levysohn im Berlin“, bekanntgemacht werden. Sie besorgt ferner die Einholung neuer Zins- und Gewinnanteilscheinbogen. Eine Prüfung, ob Wertpapiere durch Aufgabe, Zahlungsperren, Oppositionen und dergl. betroffen werden, erfolgt nur bei ihrer Einlieferung an Hand der von der Bank des Berliner Kassenvereins ausgegebenen Sammelliste. Hinsichtlich der zur Verwahrung übergegangenen Sparkassenbücher, Hypothekenbriefe, Depotscheine der Reichsbank, Sechsdoll und anderer Institute, Versicherungspolicen, Wechsel und sonstigen Urkunden übernimmt die Bank keine Verwaltungstätigkeit.

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag die Trennung und Einziehung oder Verwertung von zahlbar werdenden Zins- und Gewinnanteilscheinen jeder Art; soweit es sich um Beträge fremder Währungen handelt, erfolgt die Gutschrift mangels besonderer Weisung auf Reichsmark-Konto.

Die Konvertierung von Wertpapieren, die Einzahlung auf nicht voll gezahlte Papiere, ferner die Versicherung gegen Auslosungsverluste, die Ausübung von Bezugsrechten sowie sonstige die Wertpapiere betreffenden Geschäfte besorgt die Bank nur auf besonderen Auftrag hin. Der Bank steht das Recht zu, Bezugsrechte bestens zu verkaufen, falls sie bis zu dem der letzten Notiz des Bezugsrechts vorhergehenden Börsentag keinen anderweitigen Auftrag erhalten hat. Ohne besonderen Auftrag besorgt sie nur die Einziehung verloster oder gekündigter auf Reichsmark neuer Währung, Goldmark oder Sachwerte lautender Wertpapiere, dagegen nicht die Einziehung auf Papiermark oder auf ausländische Währung lautender Wertpapiere. An die Erteilung notwendiger Aufträge sucht die Bank die Eigentümerr rechtzeitig zu erinnern, ohne eine Gewähr hierfür übernehmen zu können.

Die Bank ist, soweit ihr nicht andere Weisungen zugehen, berechtigt, die bei ihr im Depot ruhenden Aktien nach ihrem Ermessen in den Generalversammlungen zu vertreten oder durch einen Dritten vertreten zu lassen.

8. Die Bank hat ihrem Kunden gegenüber Ansprüche auf jederzeitige Bestellung bankmäßiger Sicherheit für die Verbindlichkeiten und, falls dieselben zuzüglich der aus schwelbenden Geschäften gegenüber dem Tageskurs sich ergebenden Differenzen nicht mehr ausreichend gedeckt sind, auf Verstärkung der Sicherheit.

Ist die Bank für Rechnung des Kunden Verbindlichkeiten in fremder Währung eingegangen (z. B. Akkreditive, Bürgschaften, Avale), so kann sie die Leistung oder Verstärkung der Sicherheit in derselben Währung verlangen; sie ist berechtigt, falls nach Fristsetzung der Bank die Sicherheit nicht geleistet wird, sich für Rechnung des Kunden in der betreffenden Währung in voller Höhe einzudecken.

Alle Wertpapiere der Kunden, einschließlich Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, ihre Miteigentumsanteile an Sammeldepots sowie sonstige Wertgegenstände jeder Art insbesondere Wechsel, Schecke, Konnossemente, Lager- und Ladescheine, Waren, Forderungen, Hypotheken und Grundschulden, welche aus irgendeinem Anlaß in den Besitz oder Mithbesitz oder sonst in die Verfügungsmacht irgendeiner Niederlassung der Bank gelangen, ebenso sämtliche Guthaben der Kunden sowie ihre sonstigen Forderungen und Ansprüche gegen irgendeine Niederlassung der Bank einschließlich der Ansprüche auf die dem Kunden auf Stückkonto oder in ähnlicher Weise gutgeschriebenen Wertpapiere haften, unbeschadet des § 8 des Depotgesetzes, der Dresden Bank als Pfand für die bestehenden oder künftigen, auch bedingten Forderungen aller Niederlassungen der Bank einschließlich der schwelbenden Giroforderungen und zwar aus welchem Rechtsgrunde sie auch entstanden oder auf eine Niederlassung der Bank übergegangen sein mögen. Die der Bank zum Zwecke der Diskontierung hereingebrachten Wechsel gelten als verpfändet, wenn die Bank die Diskontierung ablehnt und der Kunde die Wechsel nicht sofort zurückfordert. Das Pfandrecht auf Aktien erstreckt sich auch auf etwaige Bezugsrechte. Diese Pfandhaftung für alle Ansprüche der Bank besteht auch bezüglich derjenigen Werte, die durch ausdrückliche Erklärung entweder zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften oder zu einem sonstigen Sonderzweck der Bank verpfändet sind.

Die vorstehenden Bedingungen über die Erstreckung der Haftung gelten sinngemäß für alle der Bank sicherungshafter übergegangene Gegenstände und übertragenen Rechte und Ansprüche.

Ausländische Wertpapiere, welche im Falle der Verpfändung mit dem Wertpapierstempel zu versehen sein würden, unterliegen dem Pfandrecht nicht, soweit nicht das Pfandrecht bereits auf Grund der

bisherigen Geschäftsbedingungen besteht. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Versteuerung für Rechnung des Kunden jederzeit vorzunehmen; mit der Versteuerung erlangt die Bank das Pfandrecht.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die ihr als Sicherheit dienenden Gegenstände, insbesondere Wertpapiere, auf die Gefahr der Wertminderung zu überwachen; dies ist vielmehr ausschließlich Sache des Eigentümers oder des Sicherheitsbestellers. Für die Einziehung und Sicherstellung von Ansprüchen, die der Bank verpfändet oder zur Sicherheit übertragen sind, übernimmt sie keine Gewähr; es ist in das billige Ermessen der Bank gestellt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit den Drittschuldner zu treffen, die sie zur Herabbringung der Ansprüche für zweckmäßig hält.

9. Die Bank ist ohne weitere Androhung, Fristbestimmung und Benachrichtigung, worauf der Kunde ausdrücklich verzichtet, berechtigt, die Pfandstücke aller Art zu einem beliebigen Zeitpunkt und an ihr geeignet erscheinenden Orten auf einmal oder nach und nach gemäß §§ 1221 und 1235 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verwerten, sicherheitshalber übertrogene Gegenstände und sicherheitshalber übertrogene Ansprüche nach billigem Ermessen zu verkaufen, übertragene oder verpfändete Ansprüche einschließlich der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Ansprüche der Bank und ohne Mitwirkung des Kunden zu kündigen und einzuziehen, übertragene überdies durch freihändigen Verkauf, verpfändete im Wege öffentlicher Versteigerung zu verwerten und Versicherungspolicen zum Rückkauf zu bringen. Die Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine von den ihr als Pfand haftenden Papieren darf die Bank auch vor Fälligkeit ihres Guthabens unter Gutschrift einlösen.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Befriedigung aus solchen Werten, welche dem Kunden auf Stückkonto oder in ähnlicher Form gutgebracht sind sowie aus Kuxen, die für Rechnung des Kunden in den Besitz der Bank gelangt sind.

Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Sie ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Sicherheiten zunächst aus dem sonstigen Vermögen eines Schuldners Befriedigung zu suchen und die Sicherheiten zur Deckung des hierbei festgestellten Ausfalls zu benutzen.

10. Bei Wechseln auf Nebenplätze und auf das Ausland und bei solchen Wechseln auf deutsche Bankplätze, die zur Zeit des Eintreffens bei der Bank weniger als acht Tage laufen, sowie bei Schecks und sonstigen Anweisungen übernimmt die Bank keine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung bzw. Einholung der Vorlegungsberechtigung; hinsichtlich der Protesterhebung gilt das gleiche bei nicht ordnungsmäßig verstemptelten Wechseln.

Die Hereinnahme nicht vorschriftsmäßig verstempter Wechsel oder Schecks kann die Bank ablehnen; sie ist jedoch auch berechtigt, die Verstemplung für Rechnung des Kunden vorzunehmen. Alle aus Zu widerhandlungen gegen deutsche oder ausländische Stempelvorschriften entstehenden Auslagen, Strafen oder Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Mit der Remittierung oder Girierung nicht angenommener Tratten an die Bank gelten zugleich die der Zichung zugrunde liegenden Forderungen sowie alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus dem zugrunde liegenden Geschäft einschließlich der Sicherheiten als an die Bank abgetreten, ohne daß es im Einzelfall einer besonderen Erklärung bedarf. In gleicher Weise gelten die für Wechselansprüche bestehenden Sicherheiten als der Bank mitübertragen, sofern die Bank Wechsel (Akzepte oder Solawechsel) zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält. In beiden Fällen gelten insbesondere zur Sicherheit abgetretene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit übertragenen oder vorbehaltene Eigentum geht unter Übertragung des Herausgabeanspruchs gegen die unmittelbar übertragende dritte Stelle auf die Bank über. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen eine Übertragungsurkunde zu erteilen.

Bei der Einziehung von Wechseln, Schecks, Quittungen und dergleichen darf sich die Bank der Mitwirkung anderer Firmen oder der Post auf Gefahr des Auftraggebers bedienen. Insbesondere kann von der Bank nicht Ersatz des Schadens gefordert werden, der bei der Einziehung von Werten und sonstigen Forderungen dadurch entsteht, daß des Zahlungsverkehr in dem betreffenden ausländischen Staate auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen Beschränkungen irgendwelcher Art unterliegt.

Wenn Wechsel, die an die Bank giriert sind, oder Schecks mangels Zahlung zurückkommen oder vor Verfall zurückbelastet werden, ist die Bank berechtigt, die Rechte aus den Papieren sowohl gegen den Kunden wie gegen die übrigen Verpflichteten selbstständig geltend zu machen ohne Rücksicht auf etwa in laufender Rechnung erfolgte Buchungen.

Die Deckung der auf die Bank gezogenen Tratten hat so rechtzeitig zu geschehen, daß die Bank spätestens einen Werktag vor Verfall im Besitz des Gegenwertes ist. Die Bank ist zur Einlösung bei ihr zahlbar gestellter Wechsel nur dann verpflichtet, wenn ein schriftlicher Einlösungsauftrag mit allen erforderlichen Angaben bei der das Konto führenden Wechseln stattfindet und hinreichende Bardeckung, mindestens einen Werktag vor Verfall vorhanden ist; auf den Wechseln muß die als Zahlstelle gewählte Kasse genau bezeichnet sein. Für die Einlösung von Domizilwechseln berechnet die Bank eine Provision.

Abgerechnete Wechsel oder Schecks, die auf Grund ausländischen Rechts wegen gefälschter Unterschriften zurückbelastet werden oder wegen eines unüberwindlichen Hindernisses oder eines Moratoriums nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, oder deren Vorlegung nach bestem Ermessen der Bank keinen Erfolg verspricht, darf die Bank jederzeit zurückbelasten, ohne daß es einer Vorlegung oder Protesterhebung bedarf. Die Bank darf Wechsel auch vor Verfall zurückbelasten, wenn ihr eingeholte Auskünte nicht genügen oder ihr eine Verschlechterung in den Verhältnissen eines der Wechselverpflichteten bekannt wird. Die Ansprüche der Bank gegen die übrigen Wechselverpflichteten werden durch die Rückbelastung nicht berührt.

11. Schecks werden, soweit deren Verwertung nicht durch Verkauf erfolgt, nur zum Einzug genommen.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. 3. 1930 wird die Bank Schecke, die ihr als der bezogenen Stelle vor dem im Scheck bezeichneten Ausstellungstage vorgelegt werden, einlösen, ohne diesen Ausstellungstag abzuwarten; im Falle der Nichteinlösung (z. B. wegen mangelnder Deckung) wird die Bank dem Vorleger die gesetzlich vorgesehene Bescheinigung über die Nichteinlösung erteilen. Vordatierte Schecke, die ihr zur Einziehung zugehen, wird die Bank ohne Rücksicht auf den im Scheck angegebenen Ausstellungstag in gleicher Weise wie andere Schecke zur Vorlegung bringen.

Die Scheckvordrucke sind deutlich und sorgfältig auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und Buchstaben so einzurücken, daß nachträglich nichts hinzugeschrieben werden kann.

Werden die Bank Schecke eingereicht, die auf den Überbringer lauten oder blanko indossiert sind, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Scheckeinreichers zu prüfen.

Als Einlösung durch Verrechnung sieht die Bank auch eine Überweisung auf Reichsbank-Giro-, Postscheck- oder Bankkonto an.

Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecke und Scheckvordrucken trägt der Kunde. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als sie in dem Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Im übrigen gelten für den Scheckverkehr die besonderen Bedingungen, die aus dem von der Bank ausgegebenen Scheckbüchern ersichtlich sind.

12. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit der von ihr eingeholten Akzepte und der von ihr aufgenommenen oder ausgelieferten Urkunden, für die Ordnungsmäßigkeit und richtige Beschaffenheit der in den Urkunden bezeichneten Waren oder Forderungen sowie für die Legitimation der Überbringer solcher Urkunden. Sie haftet auch nicht für die richtige Auslegung von Fachausdrücken und für die zutreffende Übersetzung in die deutsche oder eine fremde Sprache. Dies gilt auch, wenn die Bank durch einen Dritten leisten läßt, ohne Rücksicht darauf, ob den Dritten ein Verschulden trifft oder nicht.

Im übrigen ist für die Aufnahme von Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen oder anderen Dokumenten das von den Bankenvereinigungen aufgestellte Regulativ für Akkreditivgeschäfte maßgebend.

13. Anfräge zur Auszahlung oder Überweisung von Geldbeträgen darf die Bank nach ihrem Ermessen in der ihr geeigneten Art (Barauszahlung, Zuverfügungstellung am Kassenschalter, Übersendung, Giroüberweisung, Postscheck, Schek) ausführen.  
Wird die Bank beauftragt, auf Grund eines Akkreditivs, Kreditbriefes oder sonstigen Ersuchens Auszahlungen zu leisten, ohne hiergegen Dokumente anzunehmen, so darf sie die Zahlung an denjenigen leisten, der sich durch einen Ausweis als empfangsberechtigt legitimiert.
- Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, darf die Bank durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Begünstigten ausführen, es sei denn, daß ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck aus dem Auftrage ersichtlich ist.
- Die Bank ist berechtigt, Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne daß ihnen ein gültiger Überweisungs- oder Gutschriftsauftrag zugunsten des Kunden zugrunde liegt, jederzeit in voller Höhe durch Gegenbelastung des Kontos rückgängig zu machen.
- Anfräge für wiederkehrende Zahlungen oder Leistungen übernimmt die Bank nur unter Ausschluß der Haftung.
- Die Bank ist berechtigt, die Ausführung telegraphischer Anfräge nach ihrem eigenen Ermessen zu unterlassen, wenn nicht der Auftrag unter einem mit dem Kunden vereinbarten Stichwort erteilt ist.
- Wertsendungen der Bank erfolgen nach ihrem Ermessen entweder unter entsprechender Wertangabe oder verichert. Wechsel, Schecks und sonstige Anweisungen können, wenn der Kunde nichts anderes vorschreibt, unversichert in eingeschriebenem Briefe, Verrechnungsschecks auch in einfacherem Briefe versandt werden. Sämtliche Sendungen geschehen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
14. Wenn die Bank bei Herainnahme von Wechseln, Schecks, Anweisungen, Zins- und Gewinnanteilscheinen, Noten oder sonstigen Werten sofort Gutschrift erteilt, versteht sich diese jedesmal vorbehaltlich des Eingangs der Werte.
15. Alle Berichte, Anregungen und Ausküsse, auch soweit die letzteren die Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen betreffen, gilt die auskunftsleitende Stelle der Bank unter Ausschluß jeder Haftung.
- Die Erteilung von mündlichen Auskünften, die sich auf die Kreditwürdigkeit, Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und Ähnliches beziehen, ist den einzelnen Angestellten untersagt; derartige Auskünfte hat sich der Kunde schriftlich erteilen zu lassen; eine Haftung der Bank für mündlich erteilte Auskünfte besteht in keinem Falle.
16. Sämtliche der Bank mitgeteilten Unterschriften von Personen, welche als Geschäftsinhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, sowie Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Bank die schriftliche Anzeige des Erlöschenes zugegangen ist. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen, die die Vertretungsbefugnis betreffen, in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt, darf die Bank davon ausgehen, daß die Handlungsbefähigten und die sonstigen, die der Bank als vertretungsberechtigt bezeichneten Personen ihr gegenüber zu allen Handlungen berechtigt sind, die der Kunde selbst vornehmen könnte.
17. Im Falle des Ablebens des Kunden ist die Bank berechtigt, die Vorlegung eines Erbscheins bzw. Testamentsvollstreckern-Zeugnissen zu verlangen oder nach ihrer Wahl das Guthaben und Wertpapierdepot mit befreiender Wirkung demjenigen auszuhändigen, der sich durch Vorlegung der Ausfertigung eines öffentlichen Testaments oder eines Erbvertrages bzw. der beglaubigten Abschrift eines privatschriftlichen Testaments und der zu einer dieser Verfügungen von Todes wegen gehörigen Eröffnungsverhandlung als Erbe oder als Testamentsvollstrecker ansieht.
- Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis vorgelegt, so darf sie sich diese anstatt der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden dienen lassen; die Bank wird diese Urkunden sorgfältig prüfen, haftet jedoch nicht für deren Echtheit, Gültigkeit und richtige Auslegung.
- Der Inhalt der der Bank vorgelegten Urkunden (Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis usw.) gilt so lange als nicht widerren oder für kraftlos erklärt, bis der Bank das Gegenteil bekannt wird.
18. Der Kunde trägt jeden Schaden, der bei dem im Auftrage oder im Interesse des Kunden erfolgenden telegraphischen, telefonischen oder drahtlosen Verkehr zwischen der Bank und dem Kunden sowie mit Dritten durch Übermittlungsfehler, Irrtümer, Mißverständnisse sowie durch Verlust oder Verzögerung von Nachrichten, insbesondere auch durch mehrfache Ausfertigung von Telegrammen oder unrichtige Auslegung verstümmelter Telegramme entsteht. Den Kunden trifft ferner der Schaden, welcher durch mißbräuchliche Anwendung eines vereinbarten Depeschenschlüssels oder Stichworts entsteht.
19. Der Kunde nimmt auch den Schaden auf sich, den die Bank durch unverschuldeten Unkenntnis der auf Mängeln in der Geschäftsfähigkeit beruhenden Unwirksamkeit von Willenserklärungen des Kunden oder der in seiner Vertretung oder auf seine Veranlassung handelnden Personen erleiden sollte.
20. Die Bank haftet für die Ausführung von Aufträgen nur insoweit, als ihr die Ausführung mit den Mitteln ihrer jeweils vorhandenen Einrichtungen möglich ist.
- Schadensersatzansprüche aus Aufträgen jeder Art kann die Bank ohne weiteres zurückweisen, wenn der Auftraggeber nicht sofort nach Ablauf der Frist reklamiert, innerhalb deren er bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang die Ausführungsanzeige der Bank oder die Empfangsanzeige des durch den Auftrag Begünstigten erwarten muß.
- Die Bank haftet nicht für den Schaden, der aus Verzögerungen oder Fehlleitungen von Überweisungen, Gutschriften, Zahlungen, Zurverfügungstellungen, Benachrichtigungen und dergl. entsteht, sofern er nur mit einer Veränderung des Zahlungsmittels begründet wird. Im übrigen haftet sie für derartige Verschen nur dann, wenn der Kunde bei Erteilung des Auftrages auf die Möglichkeit der Entstehung des Schadens unter Angabe der diese Möglichkeit begründenden Tatsachen hingewiesen hat.
- Soweit sich die Bank der Mitwirkung anderer Firmen oder Anstalten bedient, haftet sie nur für deren sorgfältige Auswahl.
21. Die Bank haftet nicht für Schäden, die infolge von Aufruhr, höherer Gewalt, Verfügung von Hoher Hand, Streik oder Aussperrung entstehen. Das gleiche gilt, wenn die Bank ihren Geschäftsbetrieb am vorher durch die Presse, Aushang oder in anderer Weise bestimmten Tagen schließt oder einschränkt.
22. Für alle Rechtsbeziehungen des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der Bank gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird der Gerichtsstand des Ortes der Niederlassung vereinbart, mit der die Geschäftsverbindung eingegangen ist; für Berlin ist das Landgericht I bzw. das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig; für Klagen gegen die Bank ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.
23. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine letzte, der Bank bekannt gewordene Adresse abgesandt sind.
- Die Bank ist berechtigt, ihren Kunden Mitteilungen allgemeiner Natur in Form ununterschiedener Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in den Tageszeitungen zu machen.
24. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Solche Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die Geschäftsverbindung mit der Bank fortsetzt, oder wenn er gegen die ihm zugegangene Mitteilung binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen keinen Widerspruch erhebt.

Für den Geschäftsverkehr mit den Depositenkassen in Groß-Berlin gilt ferner folgende Sonderbestimmung:  
Ein- und Auszahlungen an den Kontoinhaber selbst sowie Scheckziehungen werden von der Bank nur dann  
brieflich bestätigt, wenn es sich um Beträge von RM 3000.- und darüber handelt.

# DRESDNER BANK

Depositenkasse 33

BERLIN W 8, den  
Unter den Linden 3

30. Juni 1932  
24 JUL 1932

Titl.  
Sektion für Dichtkunst  
3214 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

Berlin W.8  
Pariser Platz 4

Wir beeilen uns, Ihnen Endabrechnung

abgeschlossen per

zu erteilen, die nachstehende Salden ergibt:

- a) für Ihre laufende Rechnung RM 951.- ✓  
 b)  
 c)  
 d)

zu Ihnen *Prüfung ✓*  
 " "  
 " "  
 " "

Hochachtungsvoll  
Dresdner Bank  
Depositenkasse 33

## ABSCHLUSS-RECHNUNG

Brutto-Saldo:

Soll	Haben
	<i>Guth 934 45</i>
	<i>1360,-</i>

% Zinsen auf Zinsnummern *M. Keffe*

0/0	"	"
0/0	"	"
0/0	"	"

% Umsatz-Provision auf RM

Depotspesen für das Jahr

Porti und Spesenauslagen

<i>2,-</i>	<i>2,-</i>	<i>1360,-</i>	<i>1360,-</i>
<i>2,-</i>	<i>2,-</i>	<i>1360,-</i>	<i>1360,-</i>

Uebertrag von Maschinenstaffel

am 31. J<sup>u</sup>n. 30. 6 939 40 60 563 ✓ 10,50  
6 939 40 ✓ 22 20 - R. 3,10  
6 11 60 1 6 zu 73,60  
6 951 75 Abschluss

Irrtum vorbehalten!

Berlin, den 12. 7. 30. 193

Dresdner Bank

Depositenkasse Unter den Linden 3

J.V.

Gleichzeitig wird auf die beifolgenden Geschäftsbedingungen  
in neuer Fassung hingewiesen.

Uebertrag

Depk. 3003 — S. 32. 16 000. R. E.

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Kfz. Dresdner Bank

Depositenkasse Unter den Linden 3

Titl.

Sektion für Dichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

B e r l i n W.8

Pariser Platz 4

Die DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
beehrt sich, Ihnen anbei unter Bezugnahme auf die Ihnen zugegangenen Tagesauszüge Endabrechnung  
nebst Zinsaufstellung

30. JUN. 1932.

abgeschlossen per

zu überreichen.

Sie werden gebeten, diese Endabrechnung zu prüfen und bei Richtigbefund das einliegende Bestätigungsformular unterschrieben zurückzusenden.

**© DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK** KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
ZINNS-RECHNUNG

© DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK AG  
ZINS-RECHNUNG

	WERT	SOLL-UMSÄTZE	HABEN-UMSÄTZE	SOLL-SALDEN	HABEN-SALDEN
--	------	--------------	---------------	-------------	--------------

# DRESDNER BANK

AKTIENKAPITAL UND RESERVEN: 250 MILLIONEN REICHSMARK

**DEPOSITENKASSE 33**  
UNTER DEN LINDEN 3

KASSENSTUNDEN 8-9-3, SONNABENDS 8-9-1  
REICHSBANK-GIRO-KONTO:  
DRESDNER BANK, BERLIN  
POSTSCHECKKONTO, BERLIN NR. 1640  
STAHLKAMMER  
FERNSPRECHER: A1 JÄGER 6576

BERLIN W8, im April 1932

Titl.

Sektion für Dichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

Berlin W.8  
Pariser Platz 4

Mit unserer ersten Mitteilung an Sie hatten wir bereits Gelegenheit genommen, Sie als Kunden der Dresdner Bank zu begrüßen.

Das bisher für Sie bei der

Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien geführte Konto wird — Ihr Einverständnis vorausgesetzt — in Zukunft in unveränderter Weise von uns weitergeführt.

Ihre Kontonummer bleibt unverändert. Die in Ihrem Besitz befindlichen Scheckhefte der Darmstädter und Nationalbank können vorerst ohne Änderung weiter benutzt werden.

Wir bitten Sie, alle Mitteilungen und Aufträge von nun ab an unsere Adresse zu richten. Die für den Verkehr mit uns geltenden Fernsprech- und Postscheckkontonummern haben wir im Briefkopf dieses Schreibens besonders aufgeführt.

Sie dürfen überzeugt sein, daß wir uns die Pflege der mit Ihnen unterhaltenen angenehmen Beziehungen in der alten Weise angelegen sein lassen und Ihren persönlichen Wünschen besondere Aufmerksamkeit widmen werden.

Hochachtungsvoll

D R E S D N E R B A N K

Depositenkasse 33

DRESDNER BANK

CE 3024 M5T120930

23

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIONEN



33

Fernsprecher: Sammelnummer A1 Jöger 6576  
Telegramm-Adresse: Danatdepo  
Postleitzahl-Konto: Berlin-Nr. 1440

BERLIN W8 den 5. Februar 19-2

6t FFB 4552

Tit

Preussische Akademie der Künste

## Berlin

**3214**  
KONTO-NUMMER

**WIR BUCHEN:**

IN IHR SOL

WERT

WERT IN IHR HABEN

Sendung per Postanweisung an Herrn

René Schickle, Badenweiler

### Spesen

-1

-/15

Def-1 20 P-5297-9-31-2

**HOCHACHTUNGSVOLL  
DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3**

14



1932

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

# KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIONEN

34

## TAGES-AUSZUG

BUCHUNGS- DATUM TAG   MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG   MON.	SOLL		HABEN RM   PT.	Neuer SOLL-SALDO RM   PT.	Neuer HABEN-SALDO RM   PT.
				RM	PT.			
202	3214	Vorrat	33			1040.00		
202	3214	Spes.	502		.60			
202	3214	Kasse	502	100.00			1040.00	
				100.60				939.40

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse  
Unter den Linden 3

25

BERLIN W8, den

31 Dezember 1931

31 FEB 1932

*Löe*

Titl.

Sektion für Dichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

31 Dezember 1931

*Grunstein*

Am 31. Dezember bestand  
kein Wertpapierdepot

Wir beeilen uns, Ihnen Endabrechnung

abgeschlossen per

zu erteilen, die nachstehende Salden ergibt:

a) für Ihre laufende Rechnung

RM

1.040,-

zu Ihnen

b)

" "

c)

" "

d)

" "

Hochachtungsvoll

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse Unter den Linden 3  
L.V.

## ABSCHLUSS-RECHNUNG

Brutto-Saldo laut Tagesauszug:

Soll	Haben
	32.60
1.95	
1.95	32.60

*Guth. 1.008.65 ✓*



0/00 Zinsen auf Zinsnummern

*M. Shaffel*

0/00 Umsatz-Provision auf RM

Depotspesen Halbjahr

Porti und Spesenauslagen

*Guth. 1.040. - ✓*



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

1932

TAGES-AUSZUG

BUCHUNGS-DATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL		HASEN RM	I PF.	Neuer SOLL-SALDO		Neuer HABEN-SALDO RM	I PF.
				RM	I PF.			RM	I PF.		
1509	3214	Vortrag	33			1008.65					
202	3214	Zins	3012			31.35					

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Depositenkasse Unter den Linden 3

Titl.  
Sektion für Lichtkunst  
3214 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

Die DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
beeht sich, Ihnen anbei unter Bezugnahme auf die Ihnen zugegangenen Tagesauszüge Endabrechnung  
nebst Zinsaufstellung

abgeschlossen per 31. Dez 1931

zu überreichen.

Sie werden gebeten, diese Endabrechnung zu prüfen und bei Richtigbefund das einliegende Bestätigungs-  
formular unterschrieben zurückzusenden.

DARMSTADTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
ZINS-RECHNUNG

SOLL-ZINSSZAHLEN	HABEN - ZINSSZAHLEN	ZINSTAGE	WERT	SOll-Umsätze	HABEN-Umsätze	SOLL-SALDEN	HABEN-SALDEN
2285 ✓	180 ✓	3214		1.269.70 ✓			
271 ✓	180 ✓	3006		1.339.30 ✓			
2356 ✓				1.339.00 ✓			
✓ 2144 ✓							
16.7.							
2147 ✓							

Saldo 209 ✓ à 4% Ab.: kum 2.30 ✓

Konto Nr.  
2147 ✓ + 64 3214  
✓ 1956 ✓ 1.8.

Saldo 194 ✓ à 8% Br.: kum 4.35 ✓

Konto Nr.  
1950 ✓ 1.49 3214  
1250 ✓ 1.80 ✓ 12.8.

1441 ✓ à 11% Br.: kum 4.40 ✓

H 1309.00 ✓

28

**DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK**  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN



33

Depositenkasse

Unter den Linden 3

Fernsprecher: Sammelnummer A1 Jäger 6576  
Telegramm-Adresse: Donatdepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

15. September 1931

BERLIN W8, den

Sektion für Dichtkunst der

Preuss. Akademie der Künste

16. SEP 1931

Berlin

3214

KONTO-NUMMER

N.

WIR BUCHEN:

Ü. an Eduard Sucken, Berlin

Spesen

-/4

-/15

Dep. 1 80. P. 5297. 6. III. 2.

IN IHR SOLL Reichsmark	WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
200.-	15.9.	
0,55	"	

HOCHACHTUNGSVOLL  
**DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK**  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3  
I.V.



1931

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

## TAGES-AUSZUG

16.SEP.1931

29

BUCHUNGS-DATUM TAG   MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG   MON.	SOLL		HABEN RM   PF.	Neuer SOLL-SALDO RM   PF.	Neuer HABEN-SALDO RM   PF.
				RM	PF.			
29.07	3214	Vor tr a	33			1309.00		
15.09	3214	Sp e s C b o r w	15.09	.35				
15.09	3214	Ü b e r w	15.09	200.00				
15.09	3214	K a s s e	15.09	100.00				
				300.35		1309.00		
							H 10 8.6 5	

Habensaldo

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

*Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien*

Berlin, den 2. September 1931

*3 SEP 1931*

Titl.

Sektion für Dichtkunst  
3214 d. Preuss. Akademie d. Künste  
33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

Durch die am 29. August d. J. in Kraft getretene dritte Durchführungsverordnung zur Devisenverordnung werden die bisher als unter der RM 20 000,- Grenze liegend noch nicht aufgerufenen Devisenbestände, soweit sie den Gegenwert von RM 1000,- übersteigen und am Stichtage des 29. August vorhanden waren, einschliesslich der nach dem 12. Juli 1931 erworbenen, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapiere sowie ferner die Bestände an ungemünztem oder ausser Kurs gesetztem Golde im Gegenwert von über RM 1000,- aufgerufen. Derartige Bestände müssen bis zum 5. September der Reichsbank oder einem von dieser mit der Eigenschaft einer Devisenbank ausgestatteten Kreditinstitut angeboten bzw. unter Darlegung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarfs bezüglich dieser Bestände angezeigt werden.

Wir gestatten uns, Sie darauf hinzuweisen, dass unser Institut Devisenbank im Sinne dieser Verordnung ist, und dass Sie daher Ihren etwaigen gesetzlichen Verpflichtungen auf Grund der Verordnung bei unserem Institut nachkommen können, das auch selbstständig über die Frage des Ankaufs angebotener Devisen- und Goldbestände zu entscheiden hat.

Hochachtungsvoll  
Darmstädter und Nationalbank  
Kommanditgesellschaft auf Aktien  
Depositenkasse Unter den Linden 3

*Darmstädter und Nationalbank*  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Berlin, im August 1931.

4 AUG 1931

Titl.

Sektion für Dichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

*Jm Luke*  
Berlin W.8  
Pariser Platz 4

*for*

Am 31. Juli 1931 wurde folgende amtliche Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums veröffentlicht:

„Die Darmstädter und Nationalbank wird bei Wiederaufnahme des allgemeinen Zahlungsverkehrs ihre Schalter öffnen und alle Zahlungen unbeschränkt leisten. Durch eine Verständigung mit der Industrie ist erreicht worden, dass diese die von der Bank und ihr nahestehenden Kreisen aufgenommenen Aktien, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, im Nennwert von 35 Millionen Mark zum Kurse von 125% übernimmt. Dadurch werden der Bank neue Mittel im Betrage von rund 43 Millionen Mark zugeführt.“

Die Ausfallbürgschaft des Reiches für die alten und neuen Gläubigerforderungen besteht fort und wird auf alle Wechsel-Verbindlichkeiten und Bürgschaftsverpflichtungen der Bank ausgedehnt werden.

Die Aufstellung des Status der Bank hat ergeben, dass die notwendig gewordenen Abschreibungen durch die offenen und stillen Reserven voll abgedeckt sind. Für später ist eine Verbreiterung der Kapitalbasis der Bank vorgesehen. Die Ausführung dieser Absicht wird geschehen, sobald die Verhältnisse in der Wirtschaft eine klare Beurteilung zu lassen. Durch die Besprechungen mit der Reichsregierung und der Reichsbank ist die Gewissheit geschaffen, dass die Bank allen Anforderungen, die durch die volle Aufnahme des Zahlungsverkehrs an sie herantreten können, zu entsprechen vermag.“

Wenn wir somit unsere Geschäftstätigkeit wieder in gleicher Weise wie die anderen Banken aufnehmen, so geschieht es mit dem Gefühl des Dankes an alle unsere Geschäftsfreunde für die vielen Beweise des Vertrauens und der Sympathie, die sie uns in den letzten schweren Wochen entgegengebracht haben. Das Verständnis für die besondere Lage unseres Instituts, das wir überall gefunden haben, hat uns das Durchhalten durch diese Zeit überhaupt erst ermöglicht. Die Wiederaufnahme unseres Geschäftsbetriebes bietet uns die erwünschte Gelegenheit, Ihnen zu versichern, dass wir es uns noch mehr als bisher angelegen sein lassen werden, unsere ganzen Kräfte in den „Dienst am Kunden“ zu stellen. An alle unsere Geschäftsfreunde aber richten wir die Bitte, im Interesse der gesamten Wirtschaft ihre Dispositionen derart zu treffen, dass sie der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Unsere Kundschaft kann dies mit um so grösster Ruhe tun, weil das Reich die Garantie für unsere Verpflichtungen übernommen hat.

Wir bitten versichert zu sein, dass wir allen Ihren Aufträgen ohne Rücksicht auf ihren Umfang das grösste Interesse entgegenbringen und sie mit aller Sorgfalt erledigen werden. Die gegenwärtigen aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse stellen jeden Einzelnen vor eine Fülle schwieriger Entscheidungen. Unsere leitenden Beamten sowie alle unsere Schalterbeamten würden sich freuen, Sie auch in diesen Fragen beraten zu können.

Wir empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
Kommanditgesellschaft auf Aktien





## Geschäftsbedingungen.

A

Für den Verkehr der Bank mit ihren Geschäftsfreunden, ausgenommen Banken bzw. Bankiers, sind folgende allgemeine Bindungen maßgebend:

1. Sind einem Kunden mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie eine einheitliche. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Salden einzelner Konten selbständig geltend zu machen.

Sonderkonten, auf denen eine für Börsentermingeschäfte gemäß § 54 des Börsengesetzes geleistete Sicherheit verbucht ist, gelten nicht als Bestandteile der einheitlichen laufenden Rechnung; eine Aufrechnung des Guthabens des Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in die laufende Rechnung und Saldoziehung selbständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für Rechnung des Kontoinhabers ermächtigt.

Wird die Bank beauftragt, einem Dritten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr ein Konto unterhält, berechtigt, den Auftrag durch Gutschrift des Beitrages auf diesem Konto auszuführen, es sei denn, dass ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrage angegeben oder aus ihm ersichtlich ist.

Bei Gewährung von Valutakrediten hat die Rückgewähr des Kapitals sowie der Zinsen, Provisionen und der in fremder Währung entstandenen Kosten im der gewährten effektiven Valuta zu erfolgen.

2. Die Zinsen für ihre Guthaben berechnet die Bank nach dem jeweils von den Bankvereinigungen festgesetzten Zinssatz. Porto-, Depeschen-, Telefon- und sonstige Kosten werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen, einschließlich der Stempel, trägt der Kunde. Veruntlaste Zinsen und Provisionen kann die Bank nach Fälligkeit ihrer Forderung als Verzugszinsen fordern.

3. Enthält das Konto des Kunden Forderungen aus Termingeschäften in Effekten oder Devisen, so werden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegenseitig aufgerechnet; das hierauf für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe gebürgt. Die schriftliche Anerkennung der Kontoauszüge oder die Nichtherabsetzung eines Widerspruchs gegen diese binnen 14 Tagen, bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 4 Wochen, nach Empfang gilt als Bestätigung, dass die Aufrechnung in der vorgedachten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist.

4. Das Anerkenntnis des Kontoauszuges gilt als Verzicht auf alle Ersatzansprüche.

Erinnerungen gegen die Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Bank müssen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gegen ihre Tagessauszüge, sonstigen Abschreibungen und Anzeigen über ihrerseits ausgeführte Geschäfte (für Börsengeschäfte siehe Ziffer 15) binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen vom Zugehen des diesbezüglichen Schreibens oder Telegramms ab an sie gerichtet werden. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschreibungen, Tagessauszüge, Rechnungen und Anzeigen als genehmigt, es bleiben Reklamationen ohne Rechtswirkung gegen die Bank, unbeschadet des Rechts der Bank, trotz Eintritts dieses Erfolges des Fristablaufs eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsauszüge, Depotaufstellungen usw. zu verlangen.

5. Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt die sofortige Fälligkeit des aus ihren Büchern sich ergebenden Saldos ein; eine etwaige Giroverpflichtung ist auf Verlangen sicherzustellen.

6. Die Bank kann nach ihrem Ermessen für einen eingeräumten oder zugesagten ungedeckten Kredit jederzeit Sicherstellung, für einen bereits genehmten Kredit jederzeit Verstärkung der Sicherstellung fordern. Im Falle einer Sicherungsabströmung an die Bank hat der Abstreitende ihr für die Kosten der Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderung aufzukommen. Bürgschaften und Avale, die zugunsten ihrer Kunden von der Bank übernommen sind, kann ohne jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit, auch wenn die Schuld befriedet ist, kündigen; in diesem Falle ist der Kunde gehalten, die Bank von der Übernommene Verpflichtung zu befreien. Hat die Bank Befähige fremder Währung verbürgt, so ist sie, wenn die Gefahr einer erheblichen Steigerung der fremden Wechselkurse besteht oder eine solche Steigerung stattgefunden hat, berechtigt, von dem Schuldner sofortige Sicherheitsleistung in nach verständiger Einmessen ausreichender Masse oder Eindeckung der fremden Währung zu verlangen und bei fruchtloser Aufforderung des Schuldners selbst zur Eindeckung für seine Rechnung zu schreiben.

Diese Bestimmungen gelten in allen Fällen, auch wenn bei Zusage des Kredites bzw. Bürgschaftskredites nicht besonders darauf verwiesen ist.

7. Sofern die Bank unanzeigtes Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten zugleich die für die Wechselansprüche bestimmten Sicherheiten als der Bank mitübertragen.

In den Fällen der beiden vorstehenden Absätze gelten insbesondere zur Sicherheit abgetretene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit überzeugenes oder vorbehaltloses Eigentum geht unter Übereignung des Herausgabeanspruchs gegen die unmittelbar besitzende dritte Stelle auf die Bank über.

8. Ständiche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungeliebtenstempeln oder nicht richtig versiegten Wechseln lehnt die Bank jede Haftung für irgendwelche sich daraus ergebenden Nachteile ab. Jede dadurch veranlasste Ausgabe wird dem Kunden zur Last gestellt.

9. Wird die Bank mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für Echtheit und Gültigkeit der Unterschrift des Akzeptanten keine Haftung.

Wechsel, Schecks und dergl. müssen der Bank so rechtzeitig zugesehen, dass ihre Einziehung im regelmäßigen Geschäftsgange ohne Zuhinweisung von besonderen Einschränkungen vorgenommen werden kann; lauten solche Abschriften auf Nebenstellen oder das Ausland, so wird jede Verantwortlichkeit, besonders auch für Innschaltung der Vorlegungsfrist oder rechtzeitige Protestherbeitung abgelehnt. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von ausserhalb zahlbares Wechseln und Schecks sich der Mitwirkung anderer Firmen oder der Post auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen.

Eine etwaige vorherige Gutschrift der vornehmend bezeichneten Papiere geschieht nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs.

Die Bank wird infolge des Reichsgesetzes vom 28. März 1930 Schecks, die ihr vor dem darin bezeichneten Ausstellungstage zur Einziehung zugehen, in gleicher Weise wie andere Schecks zur Vorlegung bringen, ohne den Eintritt des Schrecks angegebenen Ausstellungstages abzuwarten.

10. Die Bank ist befugt, die ihr eingerichteten Wechsel jederzeit zurückzugeben, auch wenn sie diese diskontiert hat, dagegen an sie gerührte Wechsel und Schecks, die unbezahlt zurückkommen, einschließlich Nebenforderungen sowohl gegen den Kunden, als auch gegen die Vormänner sowie sonstige Wechselverpflichtete ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsurteil auch dann einzudrängen, wenn die Belastung des Kunden in laufender

Rechnung bereits erfolgt ist oder das Giro nur zum Zwecke der Pfandbestellung oder der Einziehung gegeben war. Die Bank ist befugt, die bei ihr im Depot ruhenden an sie gerührten Wechsel mangels anderweitiger Weisung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und mangels Zahlung protestieren zu lassen.

Auf die Bank gezogene Tratten müssen spätestens einen Tag vor Verfall gedeckt sein.

Bei Wechsels und Schecks auf Amerika behält sich die Bank die Rückbelastung des Einreicher vor für den Fall, dass die bezogene oder erkennende Bank auf Grund ausländischen Rechts den Betrag wegen eines gefälschten Vorgros zurückfordert.

11. Aufträge zur Auszahlung und Überweisung von Geldbeträgen führt die Bank nach ihrem Ermessen in der ihr geeignet erscheinenden Weise (Barauszahlung, Zurverfügungstellung am Kassenschalter, Übersendung, Giro-Überweisung, Scheck) aus.

12. Geschäfte der Bank mit ihren Kunden in Wertpapieren, Devisen und Sorten unterliegen den jeweiligen Bedingungen und Usancen derjenigen Hörde, an der sie auszuführen sind und auszuführen wären, wenn eine Ausführung an der Börse in Betracht käme, wobei zwischen mehreren in Frage kommenden Börsenplätzen der Bank mangels anderweitiger Weisung des Auftraggebers die Wahl freistehen.

Aufträge in amtlich notierten Werten werden nur, falls eine amtliche Notiz vorliegt, ausgeführt, und zwar nur zu dieser, wenn nicht ausdrücklich bei der Auftragserteilung Abweichendes bestimmt wird.

Für Geschäfte in unnotierten Werten gelten die von der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E.V. aufgestellten „Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten“.

Gegenüber dem Auftraggeber tritt die Bank stets als Selbstkontrahent ein, auch wenn die Anzeige der Ausführung in einer Form geschieht, die den Abschluss mit Dritten vermuten lässt.

Bei Geschäften in unnotierten Werten behält sich die Bank ohne Rückblick auf den Wortlaut der beim Geschäftsabschluss gebrauchten Erklärungen das Recht der Nettoaufgabe mit der Wirkung vor, dass solche Abschlüsse als Eigengeschäfte der Bank gelten, wann nicht der Kunde beim Geschäftsabschluss ausdrücklich erklärt hat, dass er eine Nettoaufgabe nicht wünscht.

Aufträge zum Ankauf von Shares, Stocks und dergl. an aussenländischen Börsen wird die Bank mangels anderweitiger Abschreibungen in der Weise ausführen, dass die betreffenden Rechte, soweit die Shares, Stocks und dergl. auf Namen laufen, auf den Namen zweier ihrer Geschäftsinhaber oder einer ausländischen Bankfirma bzw. deren gesetzlicher Vertreter gestellt werden und im Ausland hinterlegt bleiben.

Bei Aufträgen zu Verkäufen aus dem Depot bzw. dem Währungskonto des Kunden darf die Bank ohne Prüfung davon ausgehen, dass die aufgegenen Stücke im Depot liegen, bzw. ihm auf Währungskonto gutgebracht sind.

Bei Aufträgen zur Ausübung oder zum Verkauf von Bezugsrechten kann die Bank davon ausgehen, dass die entsprechenden alten Aktien im Depot des Kunden liegen.

13. Bei schwedenden Börsentermingeschäften hat der Kunde spätestens am drittletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bzw. dem Liquidationstage bis 11 Uhr vormittags der Bank mitzuteilen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Werte oder die Verlängerung des Geschäftswunsches. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Geht die Miteinigung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen vorläufig oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen. Dies gilt auch für den Fall des Ablebens des Kunden vor dem Stichtage.

Die Bank ist berechtigt, auf schwedende Börsentermingeschäfte Sicherstellungsleistung, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegrafischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, sofern nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Eine kürzere Frist ist angemessen, wenn infolge beträchtlicher Kursschwankungen eine ausreichende Sicherheit nicht mehr vorhanden ist. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort oder in Teilbeträgen ggf. zu veräußern.

14. Bei telegrafischer Ausführungsanzeige bleibt stets briefliche Bestätigung vorbehalten.

Einen Widerruf von Kauf- und Verkaufangeboten in Wertpapieren, in denen die Bank nur als Eigentümer auftaucht, darf die Bank unberücksichtigt lassen, wenn und soweit sie unverzüglich nach Eingang des Angebotes die fragliche Anzeige von der Annahme deshalb absieht.

Finden Berichtigungen der in dem offiziellen Kurzzettel der Börse des Ausführungsortes notierten Kurse nachträglich statt, so wird die bereits erledigte Abrechnung demgemäß berichtigt.

15. Erinnerungen auswärtig wohnender Kunden gegen Börsenverführungen müssen sofort nach Einfang der Anzeige telegrafisch, sofern wegen Nichtausführung von Börsenaufträgen ebenfalls telegrafisch, und zwar an demjenigen Tage an der Bank gerichtet werden, an dem die betreffende Kurznachricht erstmalig oder die Anzeige von der Ausführung ihres Geschäfts an dem Wohnorte des Kunden eintrafen konnte. Heisse Kurden müssen direkte Erinnerungen bis spätestens 12 Uhr mittags des nächsten Börsentages bei der Bank schriftlich oder mündlich angebracht haben. Verspätet eingingene Erinnerungen bößen ohne Rechtswirkung.

16. Bei Ankäufen von Wertpapieren kann der Kunde von dem Recht, Überbindung eines Stückverzeichnisses zu verlangen, nur Gebrauch machen, wenn er selbst seiner Verpflichtung durch Zahlung des Kaufpreises sowie sonstiger ihm gegen die Bank aus dem Geschäft obliegenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Bank hat das Recht, dem Kunden umstellt die Übersendung des Stückverzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung des Stückes bestimmte dritte Stelle auszurichten.

17. Soweit Effekten-Sammeldepots eingerichtet sind oder werden, steht dem Kunden hinsichtlich der Wertpapiere, die für ihn von der Bank in Verwahrung genommen oder angeschafft und nicht auf Stückskonto verbraucht werden, ein Mietguthabenrecht an den im Sammeldepot verwahrten Wertpapieren derselben Gattung zu. Für die Erfüllung der den Sammeldepotstellen aus dem Verwahrungsverhältnis obliegenden Pflichten steht die Bank ihren Kunden gegenüber eins.

Im übrigen werden die der Bank zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen Werte in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gesondert aufbewahrt und die Bank übernimmt die gesetzliche Haftung für deren Aufbewahrung.

Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere, die nicht mit dem deutschen Stempel versehen sind, auch ohne besondere Einverständniserklärung ihrer Kunden zur Aufbewahrung ins Ausland zu senden, dagegen im Ausland angekauft oder in Empfang genommene Wertpapiere dort ruhen zu lassen.

Für Wertpapiere, die an auswärtigen Pillen bei Dritten ruhen, haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Verwahrs.

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Depositenkasse Unter den Linden 3



Titl.  
Sektion für Dichtkunst  
3214 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

Berlin W.8  
Pariser Platz 4

Die DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
beehrt sich, Ihnen anbei unter Bezugnahme auf die Ihnen zugegangenen Tagesauszüge Endabrechnung  
nebst Zinsaufstellung

abgeschlossen per 30.Juni 1931

zu überreichen.

Sie werden gebeten, diese Endabrechnung zu prüfen und bei Richtigbefund das einliegende Bestätigungsformular unterschrieben zurückzusenden.

 DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN ZINS-RECHNUNG

ZINS-RECHNUNG

## ZINS-RECHNUNG

7

SOLL-ZINSSZAHLEN	HABEN - ZINSSZAHLEN	ZINSTAGE	WERT	SOLL-UMSÄTZE	HABEN-UMSÄTZE	SOIL-SALDEN	HABEN-SALDEN
8150 ✓	180	3214		4528.00 ✓	H	4528.00 ✓	
83 ✓	180	3012		46.00	H	4574.00 ✓	
1070 ✓	107	1303 ✓		1.10 ✓		3572.90 ✓	
1070 ✓	107	1303 ✓		1000.00 ✓			
949 ✓	73	1704		1.75 ✓			
949 ✓	73	1704		1300.00 ✓			
134 ✓	67	2304		200.00 ✓			
134 ✓	67	2304		.35 ✓			
255 ✓	51	905		.65 ✓			
2410 ✓	8233			500.00 ✓			
				3003.85 ✓			
				4574.00 ✓			
					H	1570.15 ✓	

26451

200

Hand-drawn graph showing two sets of data points connected by lines.

Top Set (approximate coordinates):

- (1.570, 0.15)
- (1.570, 0.15)
- (1.269, 0.79)

Bottom Set (approximate coordinates):

- (2.35, 0.06)
- (2.35, 0.06)
- (2.35, 0.45)
- (3.004, 0.00)
- (3.004, 0.45)

A large handwritten letter **F** is located in the upper right quadrant of the graph area.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

1931

# TAGES-AUSZUG

34

BUCHUNGS-DATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL		HABEN RM	Neuer SOLL-SALDO RM	Neuer HABEN-SALDO RM
				EIN	PF			
23.06	3214	Vorfrg	33			1269.70		
29.07	3214	Zins	3006			39.30		

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

F. 69  
F. 69



1931

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

35

## TAGES-AUSZUG

24. JUN. 1931

BUCHUNGSDATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL RM   PF.	HABEN RM   PF.	NEUER SOLL-SALDO RM   PF.	NEUER HABEN-SALDO RM   PF.
20.05	3214	Vorstr.	33			1570.15	
23.06	3214	Überw.	2305	300.00			
23.06	3214	Spes.	2305	.45			
				300.45	1570.15		
							1269.70

*x Gangels  
 Anschluss  
 aufspark  
 am Sonn  
 Bank Ludwig  
 II*

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den  
 Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

38

**DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK**  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
**Depositenkasse**



Unter den Linden 3

Fernsprecher: A 4 Zentrum Nr. 43, 1944, 1947  
Telegramm-Adresse: Darmadepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

*Johann Bahr*

BERLIN W8, den 9. Mai 1931  
Unter den Linden 3

Titl.

10 MA 1931

Sektion für Dichtkunst der Preuss.  
Akademie der Künste  
Berlin

*Loe*

3214  
KONTO-NUMMER

0.

WIR BUCHEN:

Üb. an Herrn Hermann Bahr

Spesen

-/15

IN IHR SOLL Reichsmark		WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
500.	---	9.5.	
-.	65	9.5.	

HOCHACHTUNGSVOLL

**DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK**  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3  
I.V.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

1931

## TAGES-AUSZUG

BUCHUNGS-DATUM TAG   MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG   MON.	SOLL		HABEN RM.   PF.	Neuer SOLL-SALDO RM.   PF.	Neuer HABEN-SALDO RM.   PF.
				RM.	PF.			
23.04	32 14	Vortrag	35			2070.80		
9.05	32 14	Spes.	9.05	.65				
9.05	32 14	Überw.	9.05	500.00		2070.80		H 1570.15
				500.65				

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.



1931

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

38

## TAGES-AUSZUG

24.APR.1931

BUCHUNGS-DATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL RM. : PF.	HABEN RM. : PF.	Neuer SOLL-SALDO RM. : PF.	Neuer HABEN-SALDO RM. : PF.
17.04	3214	Vortrag	33		2271.15		
23.04	3214	Überw.	2304	200.00			
23.04	3214	Snes	2304	.35			
				200.35	2271.15		
							2070.80

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositengesellschaft. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

39

Berlin W8 , den 22. März 1930  
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr L o e r k e,

anbei übersende ich Ihnen eine Vollmacht, nach der Sie allein über das bei der Darmstädter und Nationalbank Depositenkasse Unter den Linden 3 eingerichtete Konto für die Sektion für Dichtkunst zu verfügen berechtigt sind. Massgebend im Einzelfalle bleiben die Beschlüsse, die in der Sektion für Dichtkunst über die Verwendung des soeben begründeten Fonds getroffen werden.

Beiliegende Unterschriftkarte bitte ich mit Ihrer Unterschriftprobe versehen an das Büro der Akademie zurückzusenden.

Der Präsident

*May Lüdermann*

Herrn

Oskar L o e r k e

Bln-Malensee

-----  
Joachim-Friedrich-Str. 34



PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Berlin W8, den 21. März 1930  
Pariser Platz 4

V o l l m a c h t

-----

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hiermit den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Sektion für Dichtkunst beauftragten Schriftsteller Herrn Oskar L o e r k e über das bei der Darmstädter und Nationalbank, Depositenkasse Unter den Linden 3 eingerichtete laufende Konto für die Sektion für Dichtkunst der Preussischen Akademie der Künste allein zu verfügen.

Der Präsident

*M. Dubermann* *O. Riedorff*



Der Erste Ständige Sekretär

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse  
Unter den Linden 3



Fernsprecher: A4 Zentrum Nr. 43, 1944, 1947  
Telexgramm-Adresse: Danatdepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

41  
BERLIN W8, den 17. April 1931  
Unter den Linden 3

Titl.

18 APR 1931

Sektion für Dichtkunst der Preuss.  
Akademie der Künste  
Berlin

3214  
KONTO-NUMMER

0.

WIR BUCHEN:

Üb. an Dr. Konrad Beste  
an Frau Toni Schwabe  
an Herrn Kurt Erich Meissner

Spesen

-/4

-/15

[Dep 1] 20. P. 5295. 11. 30. 6

IN IHR SOLL Reichsmark	WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
500,-	17.4.	
500,-		
300,-		
1.300,-	17.4.	
1.75	17.4.	

HOCHACHTUNGSVOLL  
DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3  
I. V.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

42

1931

## TAGES-AUSZUG

BUCHUNGS- DATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL		HABEN RM   PF.	Neuer SOLL-SALDO RM   PF.	Neuer HABEN-SALDO RM   PF.
				RM	PF.			
13.03	7214	Vorfrg	33			3572.99		
17.04	7214	Überw	17.04	1300.00				
17.04	7214	Spes	17.04	1.75				
				1301.75		3572.99		
							H 2271.15	

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN



Depositenkasse

Unter den Linden 3

Fernsprecher: A4 Zentrum Nr. 43, 1944, 1947  
Telegramm-Adresse: Danatdepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

43

BERLIN W8, den 13. März 1931

Unter den Linden 3

Titl.

14. MRZ 1931

Sektion für Dichtkunst der Preuss.  
Akademie der Künste  
Berlin

3214  
KONTO-NUMMER

0.

WIR BUCHEN:

Sendung an Herrn Dr. Ernst Blass  
Spesen

IN IHR SOLL Reichsmark	WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
1.000. --	13.3.	
1. 10	13.3.	

HOCHACHTUNGSVOLL  
DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3  
I.V.



1931

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

## TAGES-AUSZUG

G  
P  
G  
G

BUCHUNGS-DATUM TAG   MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG   MON.	SOLL		HABEN		Neuer SOLL-SALDO RM   PT.	Neuer HABEN-SALDO RM   PT.
				RM	PT.	RM	PT.		
4.02	3214	Vortrag	33			4574.00			
13.02	3214	Überw.	13.03	1000.00					
13.02	3214	Spes.	13.03	1.10					
				1.001.10		4574.00			
								H	3572.90

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätzen enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

1931

# TAGES-AUSZUG

45-

BUCHUNGS- DATUM TAG   MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG   MON.	SOLL RM I Pf.	HABEN		Neuer SOLL-SALDO RM I Pf.	Neuer HABEN-SALDO RM I Pf.
					RM	I Pf.		
29.11	3214	Vortrag	33				4528.00	
4.02	3214	Zins	30.12				46.00	
							4574.00	
							K	4574.00

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse  
Unter den Linden 3



BERLIN W 8, den

11. Fez. 00.

5 FEB. 1931

Titl.  
Sektion für Lichtkunst

3214 d. Preuss. Akademie d. Künste

A 31. Dezember 1930  
kein Wertpapierdepot

Berlin W 8  
Pariser Platz 4

Wir beeilen uns, Ihnen Endabrechnung

abgeschlossen per

11. Fez. 1931. 1931.

zu erteilen, die nachstehende Salden ergibt:

a) für Ihre laufende Rechnung RM 4574.-

zu Ihnen

b)

"

c)

"

d)

"

Hochachtungsvoll

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse Unter den Linden 3  
i.v.

## ABSCHLUSS-RECHNUNG

Brutto-Saldo laut Tagesauszug:

	Soll	Haben
11/0 Zinsen auf Zinsnummern	M Staffel	30 90,-
11/0 " "		26 25,-
11/0 " "		
11/0 " "		
11/0 Umsatz-Provision auf RM		
Depotspesen Halbjahr	1.65	
Porti und Spesenauslagen	1.65	47.65
		46.77
		45.24
		17.33

23. Erleidet die Bank durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand Verluste oder Rechtsnachteile bei den für sie im Ausland geführten Währungs konten, so werden diese Verluste anteilig von den Berechtigten aus Konten der betreffenden Währungen getragen.

24. Die Gefahr eines Irrtums in Telefongesprächen, desgl. die Gefahr für alle Fehler und Unregelmäßigkeiten im telegraphischen Verkehr, insbesondere für Verstümmelungen, Doppelübermittelungen, nicht rechtzeitige Beförderung und Verlust von Telegrammen, trägt der Kunde, und zwar auch insoweit, als sich der Verkehr zwischen der Bank und einem Dritten im Auftrage oder im Interesse des Kunden vollzieht.

25. Die Bank ist befugt, Wertsendungen für Rechnung ihrer Kunden im eingeschriebenen Brief oder unter geringer Wertangabe auszuführen, nach ihrem Ermessen unter Versicherung bei einer ihr als vertrauenswürdig bekannten Gesellschaft, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Anweisungen nach ihrem Ermessen im einfachen, eingeschriebenen Brief oder unter geringer Wertangabe auf Gefahr des Kunden zu versenden. Für einen hierbei entstehenden Schaden haftet die Bank nicht.

26. Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten dem Kunden als zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannte Adresse abgesetzt sind; sofern er bei der Rechnung führenden Stelle der Bank ein Brieffach besitzt, gelten für den Zugang die für die Brieffachvermietung vereinbarten Bestimmungen.

Die Bank ist berechtigt, ihrer Kundenschaft Mitteilungen allgemeiner Natur in Form ununterschrifter Rundschreiben oder durch eine Veröffentlichung in Tageszeitungen zu machen.

Eine Änderung der Geschäftsbedingungen, die sich die Bank vorbehält, ist massgebend, sobald sie dem Kunden bekanntgegeben ist, was außer durch Mitteilung an den Kunden auch durch Aushang in den Kassenlokalen als erfolgt gilt.

27. Auskünfte, Berichte, Empfehlungen erteilt die Bank nur unter Ausschluss jeder Verantwortlichkeit, insbesondere auch jeder Haftung für irgendwelche Verschulden ihrer Angestellten. Den einzelnen Angestellten ist es erlaubt, Auskünfte zu erteilen, die sich auf die Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit usw. beziehen. Etwaige Ersatzansprüche können nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Monaten vom Tage der Erteilung der Auskunft usw. an nicht mehr gegen die Bank geltend gemacht werden.

28. Sämtliche der Bank mitgeteilten Unterschriften von Personen, welche als Geschäftsinhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, sowie Vollmachten bleiben solange gültig, bis der Bank die schriftliche Anzeige des Erlösrens zugegangen ist.

— 7.30 —



# Geschäftsbedingungen.

A

Für den Verkehr der Bank mit ihren Geschäftsfreunden, ausgenommen Banken bzw. Bankiers, sind folgende allgemeine Bedingungen maßgebend:

1. Sind einem Kunden mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie eine einheitliche. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Salden einzelner Konten selbständig geltend zu machen.

Sonderkonten, auf denen eine für Börsentermingeschäfte gemäß § 54 des Börsengesetzes geleistete Sicherheit verbucht ist, gelten nicht als Bestandteile der einheitlichen laufenden Rechnung; eine Aufrechnung des Guthabens des Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in die laufende Rechnung und Saldoziehung selbständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für Rechnung des Kontoinhabers ermächtigt.

Wird die Bank beauftragt, einem Dritten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr ein Konto unterhält, berechtigt, den Auftrag durch Gutschrift des Betrages auf diesem Konto auszuführen, es sei denn, dass ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrage angegeben oder aus ihm ersichtlich ist.

Bei Gewährung von Valutenkrediten hat die Rückgewähr des Kapitals sowie der Zinsen, Provisionen und der in fremder Valuta entstandenen Kosten in der gewährten effektiven Valuta zu erfolgen.

2. Die Zinsen für ihre Guthaben berechnet die Bank nach dem jeweils von den Bankenvereinigungen festgesetzten Zinssatz. Porto-, Depotschen, Telefon- und sonstige Kosten werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen, einschließlich der Stempel, trägt der Kunde. Vereinbarte Zinsen und Provisionen kann die Bank nach Fälligkeit ihrer Forderung als Verzugszinsen fordern.

3. Entfällt das Konto des Kunden Forderungen aus Termingeschäften in Effekten oder Devisen, so werden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; das hierauf für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt. Die schriftliche Anerkennung der Kontoauszüge oder die Nichtherabsetzung eines Widerspruchs gegen diese binnen 14 Tagen, bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 4 Wochen, nach Empfang gilt als Beistellung, dass die Aufrechnung in der vorgestellten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist.

4. Das Anerkenntnis des Kontoauszuges gilt als Verzicht auf alle Ersatzansprüche.

Erinnerungen gegen die Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Bank müssen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gegen ihre Tagessätze, sonstigen Abrechnungen und Anzeigen über ihrerseits ausgeführte Geschäfte (für Börsengeschäfte siehe Ziffer 15) binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen vom Zugehen des diesbezüglichen Schreibens oder Telegramms ab an sie gerichtet werden. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschlüsse, Tagessätze, Rechnungen und Anzeigen als genehmigt, und es bleiben Reklamationen ohne Rechtswirkung gegen die Bank, unbeschadet des Rechts der Kunden, trotz Eintritts dieses Erfolges des Fristablaufes eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsauszüge, Depotaufstellungen usw. zu verlangen.

5. Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt die sofortige Fälligkeit des aus ihren Büchern sich ergebenden Saldo ein; eine etwaige Giroverpflichtung ist auf Verlangen sicherzustellen.

6. Die Bank kann nach ihrem Ermessen für einen eingerückten oder zugestanden ungedeckten Kredit jederzeit Sicherstellung, für einen bereits gedieckten Kredit jederzeit Verstärkung der Sicherstellung fordern. Im Falle einer Sicherungsabtretung an die Bank hat der Abtretende ihr für die Kosten der Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderung aufzukommen. Bürgschaften und Avals, die zugunsten ihrer Kunden von der Bank übernommen sind, kann diese jederzeit mit sofortiger Wirksamkeit, auch wenn die Schuld befristet ist, kündigen; in diesem Falle ist der Kunde gehalten, die Bank von der übernommenen Pflicht zu befreien. Hat die Bank Beträge fremder Währung verbürgt, so ist sie, wenn die Gefahr einer erheblichen Steigerung der fremden Wechselkurse besteht oder eine solche Steigerung statthaft gefunden hat, berechtigt, von dem Schuldner sofortige Sicherheitsleistung in nach vorläufigem Ermessen ausreichendem Maße oder Eindeckung der fremden Währung zu verlangen und bei fruchtloser Aufforderung des Schuldners selbst zur Eindeckung für seine Rechnung zu schreiben.

Diese Bestimmungen gelten in allen Fällen, auch wenn bei Zusage des Kunden bzw. Bürgschaftskrediten nicht besonders darauf verwiesen ist.

7. Sofern die Bank unakzeptierte Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten ihr zugleich die der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Forderungen, ebenso wie die bestehenden Sicherheiten mitübertragen.

Sofern die Bank Wechsel (Akzepto oder Solowechsel) zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten zugleich die für die Wechselausführungen Niederschriften bestehenden Sicherheiten als der Bank mitübertragen.

In den Fällen der beiden vorstehenden Absätze gelten insbesondere zur Sicherheit abgetretene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit übertragenes oder vorbehaltene Eigentum geht unter Übertragung des Herausgabeanspruchs gegen die unmittelbar besitzende dritte Stelle auf die Bank über.

8. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig versteckten Wechseln lehnt die Bank jede Haftung für irgendwelche sich daraus ergebenden Nachteile ab. Jede dadurch veranlasste Ausgabe wird dem Kunden zur Last gestellt.

9. Wird die Bank mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für Echtheit und Gültigkeit der Unterschrift des Akzeptanten keine Haftung.

Wechsel, Schecks und dergl. müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass ihre Einziehung im regelmäßigen Geschäftsverkehr ohne Zuhilfenahme von besonderen Einmitteln besorgt werden kann; lauten solche Abschnitte auf Nebenplätzte oder das Ausland, so wird jede Verantwortlichkeit, besonders auch für Innehaltung der Vorlegungsklausur oder rechtzeitige Protesterhebung abgelehnt. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von ausserhalb zahlbaren Wechseln und Schecks sich der Mitwirkung anderer Firmen, oder der Post auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen.

Eine etwaige vorherige Gutschrift der vorstehend bezeichneten Papiere geschieht nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs.

Die Bank wird infolge des Reichsgesetzes vom 28. März 1930 Schecks, die ihr vor dem darin bezeichneten Ausstellungstage zur Einziehung zugehen, in gleicher Weise wie andere Schecks zur Vorlegung bringen, ohne den Eintritt des im Schick angegebenen Ausstellungstages abzuwarten.

10. Die Bank ist befugt, die ihr eingerichteten Wechsel jederzeit zurückzugeben, auch wenn sie diese diskontiert hat, desgleichen an sie gerichtete Wechsel und Schecks, die unbezahlt zurückkommen, einschließlich Nebenforderungen sowohl gegen den Kunden, als auch gegen die Vormänner sowie sonstige Wechselsvollziehete ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältnis auch dann einzuklagen, wenn die Belastung des Kunden in laufender

Rechnung bereits erfolgt ist oder das Giro nur zum Zwecke der Pfandbestellung oder der Einziehung gegeben war. Die Bank ist befugt, die bei ihr im Depot ruhenden an sie gerichteten Wechsel mangels anderweitiger Weisung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und mangels Zahlung protestieren zu lassen.

Auf die Bank gezogene Tratten müssen spätestens einen Tag vor Verfall gedeckt sein.

Bei Wechseln und Schecks auf Amerika behält sich die Bank die Rückbelastung des Einreihers vor für den Fall, dass die bezogenen oder erkennende Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in die laufende Rechnung und Saldoziehung selbständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für Rechnung des Kontoinhabers ermächtigt.

Wird die Bank beauftragt, einem Dritten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr ein Konto unterhält, berechtigt, den Auftrag durch Gutschrift des Betrages auf diesem Konto auszuführen, es sei denn, dass ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrage angegeben oder aus ihm ersichtlich ist.

Bei Gewährung von Valutenkrediten hat die Rückgewähr des Kapitals sowie der Zinsen, Provisionen und der in fremder Valuta entstandenen Kosten in der gewährten effektiven Valuta zu erfolgen.

2. Die Zinsen für ihre Guthaben berechnet die Bank nach dem jeweils von den Bankenvereinigungen festgesetzten Zinssatz. Porto-, Depotschen, Telefon- und sonstige Kosten werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen, einschließlich der Stempel, trägt der Kunde. Vereinbarte Zinsen und Provisionen kann die Bank nach Fälligkeit ihrer Forderung als Verzugszinsen fordern.

3. Entfällt das Konto des Kunden Forderungen aus Termingeschäften in Effekten oder Devisen, so werden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; das hierauf für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt. Die schriftliche Anerkennung der Kontoauszüge oder die Nichtherabsetzung eines Widerspruchs gegen diese binnen 14 Tagen, bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 4 Wochen, nach Empfang gilt als Beistellung, dass die Aufrechnung in der vorgestellten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist.

4. Das Anerkenntnis des Kontoauszuges gilt als Verzicht auf alle Ersatzansprüche.

Erinnerungen gegen die Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Bank müssen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gegen ihre Tagessätze, sonstigen Abrechnungen und Anzeigen über ihrerseits ausgeführte Geschäfte (für Börsengeschäfte siehe Ziffer 15) binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen vom Zugehen des diesbezüglichen Schreibens oder Telegramms ab an sie gerichtet werden. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschlüsse, Tagessätze, Rechnungen und Anzeigen als genehmigt, und es bleiben Reklamationen ohne Rechtswirkung gegen die Bank, unbeschadet des Rechts der Kunden, trotz Eintritts dieses Erfolges des Fristablaufes eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsauszüge, Depotaufstellungen usw. zu verlangen.

5. Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt die sofortige Fälligkeit des aus ihren Büchern sich ergebenden Saldo ein; eine etwaige Giroverpflichtung ist auf Verlangen sicherzustellen.

6. Die Bank kann nach ihrem Ermessen für einen eingerückten oder zugestanden ungedeckten Kredit jederzeit Sicherstellung, für einen bereits gedieckten Kredit jederzeit Verstärkung der Sicherstellung fordern. Im Falle einer Sicherungsabtretung an die Bank hat der Abtretende ihr für die Kosten der Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderung aufzukommen. Bürgschaften und Avals, die zugunsten ihrer Kunden von der Bank übernommen sind, kann diese jederzeit mit sofortiger Wirkung, auch wenn die Schuld befristet ist, kündigen; in diesem Falle ist der Kunde gehalten, die Bank von der übernommenen Pflicht zu befreien. Hat die Bank Beträge fremder Währung verbürgt, so ist sie, wenn die Gefahr einer erheblichen Steigerung der fremden Wechselkurse besteht oder eine solche Steigerung statthaft gefunden hat, berechtigt, von dem Schuldner sofortige Sicherheitsleistung in nach vorläufigem Ermessen ausreichendem Maße oder Eindeckung der fremden Währung zu verlangen und bei fruchtloser Aufforderung des Schuldners selbst zur Eindeckung für seine Rechnung zu schreiben.

Diese Bestimmungen gelten in allen Fällen, auch wenn bei Zusage des Kunden bzw. Bürgschaftskrediten nicht besonders darauf verwiesen ist.

7. Sofern die Bank unakzeptierte Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten ihr zugleich die der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Forderungen, ebenso wie die bestehenden Sicherheiten mitübertragen.

Sofern die Bank Wechsel (Akzepto oder Solowechsel) zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten insbesondere zur Sicherheit abgetretene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit übertragenes oder vorbehaltene Eigentum geht unter Übertragung des Herausgabeanspruchs gegen die unmittelbar besitzende dritte Stelle auf die Bank über.

8. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig versteckten Wechseln lehnt die Bank jede Haftung für irgendwelche sich daraus ergebenden Nachteile ab. Jede dadurch veranlasste Ausgabe wird dem Kunden zur Last gestellt.

9. Wird die Bank mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für Echtheit und Gültigkeit der Unterschrift des Akzeptanten keine Haftung.

Wechsel, Schecks und dergl. müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass ihre Einziehung im regelmäßigen Geschäftsverkehr ohne Zuhilfenahme von besonderen Einmitteln besorgt werden kann; lauten solche Abschnitte auf Nebenplätzte oder das Ausland, so wird jede Verantwortlichkeit, besonders auch für Innehaltung der Vorlegungsklausur oder rechtzeitige Protesterhebung abgelehnt. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von ausserhalb zahlbaren Wechseln und Schecks sich der Mitwirkung anderer Firmen, oder der Post auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen.

Eine etwaige vorherige Gutschrift der vorstehend bezeichneten Papiere geschieht nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs.

Die Bank wird infolge des Reichsgesetzes vom 28. März 1930 Schecks, die ihr vor dem darin bezeichneten Ausstellungstage zur Einziehung zugehen, in gleicher Weise wie andere Schecks zur Vorlegung bringen, ohne den Eintritt des im Schick angegebenen Ausstellungstages abzuwarten.

10. Die Bank ist befugt, die ihr eingerichteten Wechsel jederzeit zurückzugeben, auch wenn sie diese diskontiert hat, desgleichen an sie gerichtete Wechsel und Schecks, die unbezahlt zurückkommen, einschließlich Nebenforderungen sowohl gegen den Kunden, als auch gegen die Vormänner sowie sonstige Wechselsvollziehete ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältnis auch dann einzuklagen, wenn die Belastung des Kunden in laufender

Rechnung bereits erfolgt ist oder das Giro nur zum Zwecke der Pfandbestellung oder der Einziehung gegeben war. Die Bank ist befugt, die bei ihr im Depot ruhenden an sie gerichteten Wechsel mangels anderweitiger Weisung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und mangels Zahlung protestieren zu lassen.

Auf die Bank gezogene Tratten müssen spätestens einen Tag vor Verfall gedeckt sein.

Bei Wechseln und Schecks auf Amerika behält sich die Bank die Rückbelastung des Einreihers vor für den Fall, dass die bezogenen oder erkennende Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in die laufende Rechnung und Saldoziehung selbständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegennahme von Zahlungen für Rechnung des Kontoinhabers ermächtigt.

Wird die Bank beauftragt, einem Dritten einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr ein Konto unterhält, berechtigt, den Auftrag durch Gutschrift des Betrages auf diesem Konto auszuführen, es sei denn, dass ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrage angegeben oder aus ihm ersichtlich ist.

Bei Gewährung von Valutenkrediten hat die Rückgewähr des Kapitals sowie der Zinsen, Provisionen und der in fremder Valuta entstandenen Kosten in der gewährten effektiven Valuta zu erfolgen.

2. Die Zinsen für ihre Guthaben berechnet die Bank nach dem jeweils von den Bankenvereinigungen festgesetzten Zinssatz. Porto-, Depotschen, Telefon- und sonstige Kosten werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen, einschließlich der Stempel, trägt der Kunde. Vereinbarte Zinsen und Provisionen kann die Bank nach Fälligkeit ihrer Forderung als Verzugszinsen fordern.

3. Entfällt das Konto des Kunden Forderungen aus Termingeschäften in Effekten oder Devisen, so werden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäften stammenden Posten gegeneinander aufgerechnet; das hierauf für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe getilgt. Die schriftliche Anerkennung der Kontoauszüge oder die Nichtherabsetzung eines Widerspruchs gegen diese binnen 14 Tagen, bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 4 Wochen, nach Empfang gilt als Beistellung, dass die Aufrechnung in der vorgestellten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist.

4. Das Anerkenntnis des Kontoauszuges gilt als Verzicht auf alle Ersatzansprüche.

Erinnerungen gegen die Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Bank müssen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, gegen ihre Tagessätze, sonstigen Abrechnungen und Anzeigen über ihrerseits ausgeführte Geschäfte (für Börsengeschäfte siehe Ziffer 15) binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen vom Zugehen des diesbezüglichen Schreibens oder Telegramms ab an sie gerichtet werden. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschlüsse, Tagessätze, Rechnungen und Anzeigen als genehmigt, und es bleiben Reklamationen ohne Rechtswirkung gegen die Bank, unbeschadet des Rechts der Kunden, trotz Eintritts dieses Erfolges des Fristablaufes eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsauszüge, Depotaufstellungen usw. zu verlangen.

5. Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt die sofortige Fälligkeit des aus ihren Büchern sich ergebenden Saldo ein; eine etwaige Giroverpflichtung ist auf Verlangen sicherzustellen.

6. Die Bank kann nach ihrem Ermessen für einen eingerückten oder zugestanden ungedeckten Kredit jederzeit Sicherstellung, für einen bereits gedieckten Kredit jederzeit Verstärkung der Sicherstellung fordern. Im Falle einer Sicherungsabtretung an die Bank hat der Abtretende ihr für die Kosten der Rechtsverfolgung der abgetretenen Forderung aufzukommen. Bürgschaften und Avals, die zugunsten ihrer Kunden von der Bank übernommen sind, kann diese jederzeit mit sofortiger Wirkung, auch wenn die Schuld befristet ist, kündigen; in diesem Falle ist der Kunde gehalten, die Bank von der übernommenen Pflicht zu befreien. Hat die Bank Beträge fremder Währung verbürgt, so ist sie, wenn die Gefahr einer erheblichen Steigerung der fremden Wechselkurse besteht oder eine solche Steigerung statthaft gefunden hat, berechtigt, von dem Schuldner sofortige Sicherheitsleistung in nach vorläufigem Ermessen ausreichendem Maße oder Eindeckung der fremden Währung zu verlangen und bei fruchtloser Aufforderung des Schuldners selbst zur Eindeckung für seine Rechnung zu schreiben.

Diese Bestimmungen gelten in allen Fällen, auch wenn bei Zusage des Kunden bzw. Bürgschaftskrediten nicht besonders darauf verwiesen ist.

7. Sofern die Bank unakzeptierte Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten ihr zugleich die der Wechselzeichnung zugrunde liegenden Forderungen, ebenso wie die bestehenden Sicherheiten mitübertragen.

Sofern die Bank Wechsel (Akzepto oder Solowechsel) zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten insbesondere zur Sicherheit abgetretene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit übertragenes oder vorbehaltene Eigentum geht unter Übertragung des Herausgabeanspruchs gegen die unmittelbar besitzende dritte Stelle auf die Bank über.

8. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig versteckten Wechseln lehnt die Bank jede Haftung für irgendwelche sich daraus ergebenden Nachteile ab. Jede dadurch veranlasste Ausgabe wird dem Kunden zur Last gestellt.

9. Wird die Bank mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für Echtheit und Gültigkeit der Unterschrift des Akzeptanten keine Haftung.

# DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Depositenkasse Unter den Linden

Titl.

Sektion für Lichtkunst

3214 d.Preuss.Akademie d.Künste

33

B e r l i n W.8

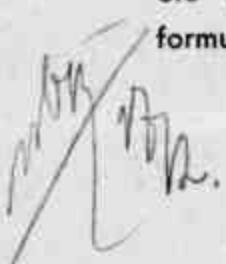
Pariser Platz 4

Die DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
beeht sich, Ihnen anbei unter Bezugnahme auf die Ihnen zugegangenen Tagesauszüge Endabrechnung  
nebst Zinsaufstellung

abgeschlossen per 31. Dez. 1930

zu überreichen.

Sie werden gebeten, diese Endabrechnung zu prüfen und bei Richtigbefund das einliegende Bestätigungsformular unterschrieben zurückzusenden.



SOLL-ZINSGEWINNE	HABEN-ZINSGEWINNE	ZINSTAGE	WERT	SOLL-UMSATZE	HABEN-UMSATZE	SOLL-SALDEN	HABEN-SALDEN
			Konto Nr.				47
	9000	180	3214		5000.00		
	50	180	3006		28.00		
4022	9050	80	10.10.30		5028.00		
			- Rm 5028.-				
	165	4022	4022	80	Konto Nr. 3214	5028.00	
165							H 5028.00
165		4022	33	27.11	500.00		
165					500.00	5028.00	H 4528.00
				3/2.30			
	165						Irrtum vorbehalten
# Saldo	# Saldo						
	3857	a 27.11.30	2. Rm. 26.751.0				

Parkring

In 1, Paket bis Riffkraft vier Längen  
zu 500 Rm zu zahlen: für zweite Riffkraft  
wollten zu fahre, hingezt.

Erstai, in St. Pauli 480.

Mme. Mme.

49

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN



Depositenkasse

Unter den Linden 3

Fernsprecher: A 4 Zentrum Nr. 43, 1944, 1947  
Telegramm-Adresse: Donatdepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

BERLIN W8, den 28. November 1930  
Unter den Linden 3

Titl.

Preussische Akademie der Künste  
Sektion für Dichtkunst  
Berlin

3214 ✓  
KONTO-NUMMER

WIR BUCHEN:

Zahlung für Herrn Oskar Loerke

IN IHR SOLL Reichsmark	WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
500. -	24.11.	

HOCHACHTUNG VOLL  
DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3



1930

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

## TAGES-AUSZUG

BUCHUNGS- DATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOELL RM .-   PF.	HABEN RM .-   PF.	Neuer SOELL-SALDO RM .-   PF.	Neuer HABEN-SALDO RM .-   PF.
2507	3214	Vor tr a	33				
2811	3214	Kasse	27.11	500.00	5028.00		
				500.00	5028.00		
						H 4528.00	

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse Unter den Linden 3

Unter den Linden 3

BERLIN W8, den

20 June 1930

57

20 June 1930

### **Tit 1.**

26. JUL. 1930

## Sektion für Dichtkunst

3214 d. Preuss. Akademie d. Künste

33

B e r l i n W.8  
Pariser Platz 4

Wir beeilen uns, Ihnen Endabrechnung

abgeschlossen per

193

zu erteilen, die nachstehende Salden ergibt:

zu Ihren

g) für Ihre laufende Rechnung RM

b)

11

d

## Hochachtungsvoll

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse Unter den Linden 3

## **ABSCHLUSS-RECHNUNG**

### **Brutto-Saldo laut Tagesauszug:**

Soll	Haben			
1.20	1.20	40.00	40.00	



## Geschäftsbedingungen.

A

Für den Verkehr der Bank mit ihren Geschäftsfreunden, ausgenommen Banken bzw. Bankiers, sind folgende allgemeine Bedingungen maßgebend.

1. Sind einem Kunden mehrere Rechnungen eröffnet, so bilden sie eine einheitliche. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Salden einzelner Konten selbstständig geltend zu machen.

Sonderkonten, auf denen eine für Börsentermingeschäfte gemäß § 64 des Börsengesetzes gewollte Sicherheit verbucht ist, gelten nicht als Bestandteile der einheitlichen laufenden Rechnung; eine Aufrechnung des Guthabens des Kunden auf einem solchen Konto mit sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden ist nur mit Zustimmung der Bank statthaft.

Forderungen mit dem Recht auf vorzugsweise Befriedigung können trotz Einstellung in die laufende Rechnung und Saldoziehung selbstständig geltend gemacht werden.

Durch Errichtung eines Kontos wird die Bank zur Entgegnahme von Zahlungen für Rechnung des Kontoinhabers ermächtigt.

Wird die Bank beauftragt, einen Dritten einen Geldeinzug zur Verfügung zu stellen oder zur Verfügung zu halten, so ist sie, falls der Begünstigte bei ihr einen Kommanditvertrag abschließt, dem Auftrag durch Gutschrift des Betrages auf diesem Konto auszuführen, sei denn, dass ein besonderer anderweitiger Verwendungszweck in dem Auftrage angegeben oder aus ihm ersichtlich ist.

Bei Gewährung von Valutakrediten hat die Rückgewähr des Kapitals sowie der Zinsen, Provisionen und im fremden Valuta entstandenen Kosten in der gewählten effektiven Valuta zu erfolgen.

2. Die Zinsen für ihre Guthaben berechnet die Bank nach dem jeweils von den Bankvereinigungen festgesetzten Zinssatz. Posto-, Durchschlags-, Telefon- und sonstige Konten werden in Rechnung gestellt. Sämtliche Auslagen, einschließlich der Stempel, trägt der Kunde. Versicherte Zinsen und Provisionen kann die Bank nach Fälligkeit ihrer Forderung als Verzugszinsen fordern.

3. Entfällt das Konto des Kunden Forderungen aus Termingeschäften in Effekten oder Devisen entstanden bei den Rechnungsabschlüssen zuerst die aus diesen Geschäftskonten stammenden Posten gegeneinander aufgeregnet; das hierauf für die Bank oder deren Kunden aus Börsentermingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Reihe gelöst. Die schriftliche Anerkennung der Kontoauszüge oder die Nichteitung eines Widerspruchs gegen diese binnen 14 Tagen, bei Kunden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, binnen 4 Wochen, nach Empfang gilt als Bestätigung, dass die Aufrechnung in der vorgedachten Art genehmigt und tatsächlich eingetreten ist.

4. Das Anerkennnis des Kontoauszuges gilt als Verzicht auf alle Erstattungsansprüche.

Erinnerungen gegen die Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen der Bank müssen binnen einer Auslieferungsfrist von 14-Tagen, gegen ihre Tagessausdrücke, sonstigen Abrechnungen und Anzeigen überhaupt ausgeführte Geschäftsführungen abgeschlossen sein. Ziffern 1b) müssen einer Ausschlussfassung des Tagessausdrucks, Ziffern 2c) müssen einer Ausschlussfassung des diesbezüglichen Schreibens oder Telegramms ab angeschaut werden. Nach Ablauf obiger Fristen gelten die Abschlüsse, Tagessausdrücke, Rechnungen und Anzeigen als genehmigt, und es bleiben Reklamationen ohne Rechtswirkung gegen die Bank, unbeschadet des Rechts der Bank, trotz Eintrittes dieses Erfolges des Fristablaufes eine Erklärung über die Richtigkeit ihrer Rechnungsauszüge, Depotaufstellungen usw. zu verlangen.

5. Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsvorbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so tritt die sofortige Fälligkeit des aus ihren Büchern sich ergebenden Saldo ein; eine etwaige Giroverpflichtung ist auf Verlangen sicherzustellen.

6. Die Bank kann nach ihrem Ermessen für einen eingerückten oder zugesagten ungedeckten Kredit jederzeit Sicherstellung, für einen bereits gedeckten Kredit jederzeit Verstärkung der Sicherstellung verlangen. Im Falle einer Sicherungsabtragung an die Bank hat der Ansiedlung ihr für die Kosten der Rechtsverfolgung der abgetreteten Forderungen aufzukommen. Bürgschaften und Avale, die zugunsten ihres Kunden gegeben, die Bank von der Übernommene Verpflichtung befreien. Hat die Bank Befreiung fremder Währung verlangt, so ist sie, wenn die Gefahr einer erheblichen Steigerung der fremden Wechselkurse besteht oder eine solche Steigerung stattgefunden hat, berechtigt, vom Schuldner sofortige Sicherheitsleistung in nach verständigtem Ermessen ausreichender Masse oder Eindickung der fremden Währung zu verlangen und bei fruchtloser Aufforderung des Schuldners selbst zur Eindeckung für seine Rechnung zu schreiben.

Diese Bestimmungen gelten in allen Fällen, auch wenn bei Zusage des Kredites bzw. Bürgschaftskredites nicht besonders darauf verwiesen ist.

7. Sofern die Bank unakzeptierte Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten ihr zugleich die der Wechselabrechnung zugrunde liegenden Forderungen nebst den dafür bestehenden Sicherheiten als mitübertragen.

Sofern die Bank Wechsel (Akzpte oder Solawechsel) zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten zugleich die für den Wechselabrechnung bestehenden Sicherheiten als der Bank mitübertragen. In Fällen der beiden vorstehenden Absätze gelten insbesondere zur Sicherheit abgetragene Forderungen als der Bank abgetreten; zur Sicherheit übertragenes oder vorbehaltene Eigentum geht unter Übertragung des Hauptspruches gegen die unmittelbar besitzende dritte Stelle auf die Bank über.

8. Sämtliche Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein; bei ungestempelten oder nicht richtig versteppelten Wechseln lehnt die Bank jede Haftung für irgendwelche sich daraus ergebenden Nachteile ab. Jede dadurch veranlaßte Ausgabe wird dem Kunden zur Last gestellt.

9. Wird die Bank mit der Einholung von Akzepten beauftragt, so übernimmt sie für Eintheil und Gültigkeit der Unterschriften des Akzeptanten keine Haftung.

Wechsel, Schecks und dergl. müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass ihre Einziehung im regelmäßigen Geschäftsverkehr ohne Zuhilfenahme von besonderen Mitteln besorgt werden kann; lauten solche Abschriften auf Nebenplättchen oder das Ausdruck, so ist die entsprechende Verantwortlichkeit, besonders auch für Intheilung des Vertragsfest oder rechtzeitige Protesterhebung abgelehnt. Die Bank ist berechtigt, bei Einziehung von ausserhalb zahlbaren Wechseln und Schecks sich die Mützung anderer Firmen oder der Post auf Gefahr der Auftraggeber zu bedienen.

Eine etwaige vorherige Gutschrift der vorstehend bezeichneten Papiere geschieht nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs.

10. Die Bank ist befugt, die ihr eingesetzten Wechsel jederzeit zurückzugeben und, wenn sie diese diskontiert hat, desgleichen an sie gerichtete Wechsel und Schecks, die unbezahlt zurückkommen, einschließlich Forderungen sowohl gegen den Kunden, als auch gegen die Vormänner sowie sonstige Wechselverpflichtete ohne Rücksicht auf das bestehende Sicherheitsverhältnis auch dann einzulagern, wenn die Belastung des Kunden in laufender Rechnung bereits erfolgt ist oder das Giro nur zum Zwecke der Pfandbestellung oder der Einziehung gegeben war. Die Bank ist befugt, die bei ihr im Depot ruhenden an sie gerichteten Wechsel mangels anderweitiger Weisung bei Verfall zur Zahlung vorzulegen und mangels Zahlung protestieren zu lassen.

Auf die Bank gezogene Tratten müssen spätestens einen Tag vor Verfall gedeckt sein.

Bei Wechseln und Schecks auf Amerika behält sich die Bank die Rückbelastung des Einreichers vor für den Fall, dass die bezogene oder erkennende Bank auf Grund ausländischer Rechte den Betrag wegen eines gefälschten Vorgros zurückfordert.

11. Aufträge zur Auszahlung und Überweisung von Geldbeträgen führt die Bank nach ihrem Ermessen in der ihr geeignet erscheinenden Weise (Barauszahlung, Zurverfügungstellung am Kassenschalter, Übersendung, Giroüberweisung, Scheck) aus.

12. Geschäfte der Bank mit ihren Kunden in Wertpapieren, Devisen und Sorten unterliegen den jeweiligen Bedingungen und Usancen derjenigen Börse, an der sie auszuführen sind, sofern auszuführen wären, wenn eine Ausführung an der Börse bestreikt käme, wobei zwischen mehreren in Frage kommenden Komplizen der Bank mangels anderweitiger Weisung des Auftraggebers die Wahl freistehet.

Aufträge in amtlich notierten Werten werden nur, falls eine amtliche Vorlage, eine Urkunde, und zwar nur zu dieser, wenn nicht ausdrücklich bei der Auftragerteilung Abweichendes bestimmt wird.

Für Geschäfte in unnotierten Werten gelten die von der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten beim Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes e.V. aufgestellten „Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten“.

Gegenüber dem Auftraggeber tritt die Bank stets als Selbstkontrahent ein, auch wenn die Anzeige der Ausführung in einer Form geschieht, die den Abschluss mit Dritten vermuten lässt.

Bei Geschäften in unnotierten Werten behält sich die Bank ohne Rückblick auf den Wortlaut der beim Geschäftsbuchschluss gebrauchten Erklärungen das Recht der Nettoaufgabe mit der Wirkung vor, dass solche Abschläge als Eigengeschäfte der Bank gelten, wenn nicht der Kunde beim Geschäftsbuchschluss ausdrücklich erklärt hat, dass er eine Nettoaufgabe nicht wünscht.

Aufträge zum Ankauf von Shares, Stocks und dergl. an ausländischen Börsen wird die Bank mangels anderweitiger Abmachung nach der Weise ausführen, dass die betreffenden Rechte, soweit sie Shares, Stocks und dergl. auf Namen laufen, auf den Namen zweier ihrer Geschäftsinhaber oder einer ausländischen Bankfirma bzw. deren gesetzlicher Vertreter gestellt werden und im Ausland hinterlegt bleiben.

Bei Aufträgen zu Verkäufen aus dem Depot bzw. dem Währungskonto des Kunden darf die Bank ohne Prüfung davon ausgehen, dass die aufgegebenen Stücke im Depot liegen, bzw. ihm auf Währungskonto gutgebracht sind.

Bei Aufträgen zur Auslösung oder zum Verkauf von Bezugsrechten kann die Bank davon ausgehen, dass die entsprechenden alten Aktien im Depot des Kunden liegen.

13. Bei schwedenden Börsentermingeschäften hat der Kunde spätestens am drittletzten Tag vor dem Fälligkeitstage bzw. dem Liquidationstage bis 11 Uhr vorher der Bank mitzuteilen, ob er die Abnahme oder Lieferung der Währung oder die Verlängerung des Geschäftes wünscht. Kommt eine Einigung über die Verlängerung nicht zustande, so ist das Geschäft durch Abnahme oder Lieferung zu lösen. Geht die Mitteilung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so kann die Bank das Geschäft nach ihrem Ermessen verlängern, oder durch Abnahme oder Lieferung der gehandelten Werte lösen. Dies gilt auch für den Fall des Ablebens des Kunden vor dem Stichtag.

Die Bank ist berechtigt, auf schwedende Börsentermingeschäfte Sicherheitsleistung, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegraphischer Anforderung spätestens an den Tag vor dem Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an den Tag der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, sofern nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Eine kürzere Frist ist angemessen, wenn infolge beträchtlicher Kursschwankungen eine ausreichende Sicherheit nicht mehr vorhanden ist. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtag sofort oder in Teilbeträgen glattzutreiben.

14. Bei telegraphischer Ausführungsanzeige bleibt stets briefliche Bestätigung vorbehalten.

Einen Widerruf von Kauf- und Verkaufangeboten in Wertpapieren, in denen die Bank nur als Eigenhändler auftaucht, darf die Bank unberücksichtigt lassen, wenn und soweit sie unverzüglich nach Eingang des Angebotes die fragliche Anzeige der Annahme desselben abendet.

Finden Berichtigungen der in dem offiziellen Kurszettel der Börse des Ausführungsortes notierten Kurse nachträglich statt, so wird die bereits erteilte Abrechnung demgemäß berichtigt.

15. Erinnerungen auswärtig wohnender Kunden gegen Börsenaufführungen müssen sofort nach Empfang der Anzeige telegrafisch, solche wegen Nichtausführung von Börsenaufträgen ebenfalls telegrafisch, und zwar innerhalb von 10 Tagen an die Bank gerichtet werden, an dem die bestellende Konsolidat erstmalig oder die Anzeige von der Ausführung des Geschäftes seinen Wohnorte des Kunden eintreffen konnte. Hiesige Kunden müssen denselben Börsentag bei der Bank spätestens 12 Uhr mittags des nächsten Börsentages bei der Bank schriftlich oder mündlich angebrückt haben. Vorsplitter eingesetzte Erinnerungen bleiben ohne Rechtswirkung.

16. Bei Ankäufen von Wertpapieren für den Kunden erwirbt dieser kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren, sondern lediglich eine Forderung gegen die Bank auf Herausgabe von Stücken gleicher Zahl und Art gegen Zahlung des Kaufpreises. Auf Lese bzw. verlorbare Wertpapiere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Kunde kann von dem Recht, Übersendung eines Stückverzeichnisses zu verlangen, nur Gebrauch machen, wenn er selbst seiner Verpflichtung durch Zahlung des Kaufpreises sowie sonstiger ihm gegen die Bank aus dem Geschäft obliegenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Die Bank hat das Recht, dem Kunden anstelle der Übersendung des Stückverzeichnisses die Stücke selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an eine zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten.

17. Soweit Effekten-Sammeldepots eingerichtet sind oder werden, steht dem Kunden hinsichtlich der Wertpapiere, die für ihn von der Bank in Verwahrung genommen oder angeschafft und nicht auf Stückkonto verbucht werden, ein Mitgenutzungsrecht an den im Sammelpool verwahrten Wertpapieren desselben Gattung zu. Für die Erfüllung der den Sammelpoolstellen aus dem Verwahrungspflichtigen obliegenden Pflichten steht die Bank ihren Kunden gegenüber.

18. Übertragen werden die der Bank zur Verwahrung oder als Pfand übergebenen Werte in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gesondert aufbewahrt und die Bank übernimmt die gesetzliche Haftung für deren Aufbewahrung.

Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere, die nicht mit dem deutschen Stempel versehen sind, auch ohne besondere Einverständniserklärung ihrer Kunden zur Aufbewahrung ins Ausland zu senden, desgleichen im Ausland angekauft oder in Empfang genommene Wertpapiere dort ruhen zu lassen.

Für Wertpapiere, die an auswärtigen Plätzen bei Dritten ruhen, haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Verwahrers.

## DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK TAGES-AUSZUG

1930

BUCHUNGSDATUM TAG / MONAT	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERG TAG / MONAT	SOLL	HABEN	Neuer SOLL-SALDO	
						RM	PLN
2502	3214	Vorstr.	33		00005000.00		
2507	3214	Zins	30.00		00000028.00		
					00005028.00		
						00005028.00	

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
*Depositenkasse Unter den Linden 3.*

Titl.  
Sektion für Lichtkunst  
3214 d.Preuss.Akademie d.Künste  
33

Berlin W.8  
Pariser Platz 4

Die DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
beeht sich, Ihnen anbei unter Bezugnahme auf die Ihnen zugegangenen Tagesauszüge Endabrechnung  
nebst Zinsaufstellung

abgeschlossen per 30.Juni 1930

zu überreichen.

Sie werden gebeten, diese Endabrechnung zu prüfen und bei Richtigbefund das einliegende Bestätigungsformular unterschrieben zurückzusenden.

## ZINS-RECHNUNG

DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
Depositenkasse



Unter den Linden 3

Fernsprecher: A 4 Zentrum Nr. 43, 1944, 1947  
Telegramm-Adresse: Donatdepo  
Postcheck-Konto: Berlin Nr. 1640

BERLIN W 8, den 25. März 1950  
Unter den Linden 3

26. MRZ. 1950

Sektion für Dichtkunst der  
preuss. Akademie der Künste

Berlin

3214

KONTO-NUMMER

G. M. Loeke  
F. Meissner Schreiber

WIR BUCHEN:

Zahlung bar des Herrn Reichskanzlers

Müller. Berlin

IN IHR SOLL Reichsmark	WERT	IN IHR HABEN Reichsmark
	26.3.	5 000.-

HOCHACHTUNG VOLL  
DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
DEPOSITENKASSE UNTER DEN LINDEN 3  
IV.

1/-



DARMSTÄDTER UND NATIONALBANK

1930

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

55

TAGES-AUSZUG

BUCHUNGSDATUM TAG / MON.	KONTO-NR.	BUCHUNGSTEXT	WERT TAG / MON.	SOLL		HABEN RM   PT	Neuer SOLL-SALDO RM   PT	Neuer HABEN-SALDO RM   PT
				RM	PT			
25.03	3214	Kasse	26.03			5.000.00		00.005.000.00

Wir bitten um sofortige Prüfung des Auszuges, der alle mit Ihnen getätigten Umsätze enthalten muss, und um umgehende Mitteilung etwaiger Unstimmigkeiten an den Vorstand der Depositenkasse. Die Gutschrift von Schecks, Wechseln und sonstigen Inkassowerten versteht sich vorbehaltlich des richtigen Eingangs des Gegenwertes.

W W W  
, den 24. März 1930

Sehr verehrter Herr Reichskanzler!

Im Namen der Sektion für Dichtkunst der Preussischen Akademie der Künste habe ich die Ehre, Ihnen für die Ueberweisung des Betrages von 5 000 E<sup>r</sup> ergebenst zu danken. Die Sektion freut sich, diese Summe im Sinne unserer Besprechungen und des Briefes des Herrn Staatssekretärs in der Reichskanzlei - Rk. 2075 - vom 22. März 1930 zur Unterstützung notleidender Dichter verwenden zu dürfen.

Mit dem Ausdrucke meiner vorzüglichen Hochachtung  
und vollkommenen Ergebenheit

Sektion für Dichtkunst

Der Vorsitzende

Wu

An

den Herrn Reichskanzler

B e r l i n   w 8  
- - - - -  
Wilhelmstr. 77

Gy Wu  
26.

*Zur Wirkung 1913*  
, den 22. März 1930

Sehr geehrter Herr L o e r k e,

anbei übersende ich Ihnen eine Vollmacht, nach der Sie allein über das bei der Darmstädter und Nationalbank Depositenkasse Unter den Linden 3 eingerichtete Konto für die Sektion für Dichtkunst zu verfügen berechtigt sind. Massgebend im Einzelfalle bleiben die Beschlüsse, die in der Sektion für Dichtkunst über die Verwendung des soeben begründeten Fonds getroffen werden.

Beiliegende Unterschriftkarte bitte ich mit Ihrer Unterschriftprobe versehen an das Büro der Akademie zurückzusenden.

Der Präsident

*M. G.*

Herrn

Oskar L o e r k e  
Bln-Halensee  
-----  
Joaachim-Friedrich-Str. 34

, den 21. März 1930

V o l l m a c h t

-----

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hiermit den mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Sektion für Lichtkunst beauftragten Schriftsteller Herrn Oskar L o e r k e über das bei der Darmstädter und Nationalbank, Depositenkasse Unter den Linden 3 eingerichtete laufende Konto für die Sektion für Lichtkunst der Preussischen Akademie der Künste allein zu verfügen.

Der Präsident

*Ma*



Der Erste Ständige Sekretär

*Gy*

M 113 , den 21. März 1930

Wir ersuchen ergebenst für die Sektion für Dichtkunst der Preussischen Akademie der Künste ein Konto mit täglicher Kündigung zu eröffnen. Als erste Einzahlung wird in den nächsten Tagen eine Ueberweisung seitens der Reichshauptkasse hierselbst erfolgen.

Verfügungsberechtigt ist der mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Sektion für Dichtkunst beauftragte und seitens der Akademie der Künste mit besonderer Vollmacht versehene Schriftsteller Herr Oskar Loecke, dessen Unterschriftprobe in den nächsten Tagen dorthin übersandt wird.

Der Präsident

Mu

Der Erste Ständige Sekretär



Og

An

die Darmstädter und Nationalbank  
Depositenkasse

B e r l i n W 8  
- - - - -  
Unter den Linden 3

~~Hoff~~

1) An Arrest u. Ver. ab  
Vg. Delle Unterd. Lade 3

Offizie an beauftragte Fachprüfer

für die Kkt. für Material & D. setzt

Kote.

Rechnungsbuchhaltung ist gg. Ende ~~1937~~  
<sup>Jan. 1938</sup> mit der Mandat Röhrung.  
für Fertigung und auf den Betrieb und  
die Kosten der Produktion der Rechnungsbücher  
zu legen.

2) Röhrung für gg. Ende ~~1937~~  
Rechnungsbuchhaltung.

Uhr 20. III.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I / 292**

**- - Ende - -**